

Bauschutt- und Erdmassen- Deponie Haumbach

Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raum-
ordnungsgesetz i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz



26.01.2022

Bauschutt- und Erdmassen- Deponie Haumbach

Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungs-gesetz i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Antragsteller, Bauherr und Betreiber:



AWS Martin Gihl GmbH, Abfallwirtschaft und Steingewinnung
Brunnenplatz 9
66571 Eppelborn - Calmesweiler

Unter Mitwirkung von:

Fa. Willi Wahl, Projektberatung
Idarer Weg 9
55758 Mackenrodt

Stand: 26.01.2022

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

IMPRESSUM

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen	4
Rahmenbedingungen und Standortsuche	6
Der Standort	10
Übersicht Standort	11
Projektbeschreibung	14
Rechtlicher Rahmen	19
Raum und Siedlungsstruktur	21
Beeinflussung der Raum und Siedlungsstruktur	25
Umweltauswirkungen des Vorhabens	29
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35

Vorbemerkungen

Die AWS Martin Gihl GmbH, Abfallwirtschaft und Steingewinnung, Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn- Calmesweiler, beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Feldspat-Tagebaues Haumbach II in der Ortsgemeinde Ellweiler, Verbandsgemeinde Birkenfeld, eine neue Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse 1 (DK1) zu errichten und zu betreiben.

Die Firma hat die Grundstücke und Gebäude des Tagebaus Haumbach I und II im Dezember 2009 von der Vorgängerfirma erworben, um im Feldspattagebau Haumbach II Material für die Bauindustrie und Baumaßnahmen zu gewinnen sowie im Anschluss eine Bauschutt- und Erdmassendeponie (DK 1) zu errichten.

Die Gesamtgröße des Ablagerungsbereiches der geplanten Deponie (horizontale Fläche des Oberflächenabdichtungssystems) soll ca. 7,8 ha bei einem Gesamtvolumen der Verfüllung von ca. 1.604.000 m³ betragen und stellt die Nachfolgenutzung für den Feldspattagebau „Haumbach I/II“ dar, welcher bereits einen genehmigten Abschlussbetriebsplan aufweist. Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie „Sötern“ bei durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet (Nachfolgeplanung). Bei einem nutzbaren Volumen von rd. 1.604.000 m³ ergibt sich daraus rein rechnerisch eine Laufzeit von rund 40 Jahren.

Grundlagen

Ein entscheidender Schwerpunkt abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Planungen ist es, für anfallende Abfälle aus der Region Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Die geplante Deponie kann einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für Abfälle mit geringem organischem Anteil (Deponieklasse 1) leisten, welcher aufgrund der angespannten Lage in der Umgebung durchaus erforderlich ist:

„DK-1-Abfälle müssen derzeit außerhalb des Untersuchungsraums (Hunsrück) oder auf der DK-2-Deponie Eiterköpfe entsorgt werden.“ Die geografische Lage der Deponie begünstigt die Entsorgung der im Süden des Untersuchungsgebietes (Hunsrück) anfallenden Abfälle.

„Die [...] im Bausektor anfallenden Abfallmassen [haben] die weitaus größte Bedeutung [unter allen Abfallarten].“

Die Entsorgungssituation würde mit der Realisierung der geplanten DK 1 – Deponie Haumbach-Ellweiler für einige Jahre entspannt werden.“

Quelle: „Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz,“ Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg und u.e.c. Berlin, 2016.

Im Ergebnis zeigt die Studie, dass sich mit dem heute bestehenden Ablagerungsvolumen keine ausreichende Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz nachweisen lässt und dies weder für den Prognosehorizont bis 2025 noch darüber hinaus.

Es wird Bedarf an DK 1 – Deponien im Land festgestellt und ausdrücklich der sich daraus ergebende Handlungsbedarf zur Schaffung von Deponieraum formuliert. Dieser landesweit festgestellte Bedarf wird lokal auch vom öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger des Landkreises Birkenfeld, auf dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll, deutlich gesehen (vgl. Anhang 1.)

So unterstützt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld (AWB), auch nach Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Werkausschuss am 26.03.2015 ausdrücklich die Errichtung und den Betrieb der DK 1 Deponie und sieht sie als Teil seiner abfallwirtschaftlichen Konzeption.

Diese Unterstützung findet sich auch ausdrücklich in der Aufnahme in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Birkenfeld von 2016, wobei der Landkreis davon ausgeht, dass auch eine Nutzung der Anlage zum Zweck der Abgabe von Kleinmengen aus Haushalten erfolgen kann.

Die Notwendigkeit der Maßnahme begründet sich, wie dargestellt, im akuten Bedarf an DK 1-Deponieraum im Planungsgebiet, der sowohl auf Landesebene als auch regional gesehen wird.

Auch unter Ausschöpfung aller Verwertungsmöglichkeiten werden auch zukünftig mineralische Reststoffe, die den Kriterien einer DK 1 entsprechen, zu entsorgen sein.

Diese Reststoffe, gleich ob sie von öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern, privaten oder gewerblichen Abfallerzeugern stammen, sollten in einer ökonomisch und insbesondere auch ökologisch tolerablen Transportdistanz ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden können. In der Region westliches Rheinland-Pfalz und angrenzendes Saarland stehen derzeit nur noch geringe Deponiekapazitäten zur Verfügung.

Bereits im Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland Pfalz, Teilplan Siedlungsabfall aus dem Jahr 2013 wurde dargestellt, dass insgesamt 19 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Land Bedarf zur Ausweisung weiterer DK 1-Kapazitäten sahen. Unter diesen Gebietskörperschaften war auch der Landkreis Birkenfeld, in dem die neue Deponie Haumbach entstehen soll. Der Landkreis verfügt lediglich über eine DK 0 Deponie auf vertraglicher Basis mit einem Privatinvestor, deren Laufzeit jedoch stark begrenzt ist.

Bereits heute entsorgt der Vorhabenträger auf seiner Anlage in Sötern-Waldbach (Saarland) Bauschutt und Erdmassen aus dem westlichen Rheinland-Pfalz und verstärkt auch aus dem Landkreis Birkenfeld. Die Restlaufzeit der Deponie in Sötern ist stark begrenzt, mittelfristig gesehen entsteht auch daraus bedingt neuer Bedarf.

Planungsrechtliches Verfahren

Für Deponien gilt gem. § 1 Abs. 4 Raumordnungsverordnung, zuletzt geändert am 03.12.2020, dass die Errichtung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, die der Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bedürfen, raumordnerische Relevanz beigemessen wird und ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Dies gründet unter anderem darin, dass Deponien grundsätzlich Lieferverkehr anziehen. Daher ist auch bei einer Deponie mit geringem organischem Anteil wie Bauschutt und Erdmassen von einer gewissen raumordnerischen Bedeutung auszugehen.

In § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz heißt es, dass für alle Deponien Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang wurden bereits

Unterlagen erstellt, auf deren Ergebnisse in diesem Verfahren Bezug genommen wird.

Darunter befinden sich:

- „Ergebnisbericht zum Lagerstättennachweis für den Feldspattagebau „Haumbach“ gem. § 3 Abs. 4 BBergB“ durch das Landesamt für Geologie und Bergbau,
- „Fachtechnische Stellungnahme zur Lagerstättenbewertung Tagebau Haumbach II“ in Form einer Bewertung der Untersuchungen des Landesamtes für Bergbau und Geologie durch das Ingenieurgeologische Büro Dr. Jörg Wildberger,
- „Umweltverträglichkeitsstudie gem. Anlage 1, Spalte 12.2.1 zum UVPG (Deponie > 25.000 to)“ für das ruhende Planfeststellungsverfahren durch die agstaUMWELT GmbH,
- Zustimmungsschreiben des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Birkenfeld zur Unterstützung des Vorhabens aus abfallwirtschaftlicher Sicht (Anhang 1)
- „FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG“ durch die agstaUMWELT GmbH, (Anhang 3)
- „Fachbeitrag strenger Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 und Abs 7 BNatSchG“ durch das Büro für Landschaftsökologie GbR. (Anhang 4)
- „Landschaftspflegerische Begleitplanung / Rekultivierungsplanung gem. § 15f BNatSchG§ durch die agstaUMWELT GmbH, (Anhang 5)

Es bedarf eines Raumordnungsverfahrens, um die Realisierbarkeit des Vorhabens unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen. Nach § 4 Abs. 3 LPlG ist die hierfür zuständige Landesplanungsbehörde die Kreisverwaltung Birkenfeld.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit und Raumverträglichkeit hergestellt werden kann. Bei Erfüllung der Maßgaben aus dem raumordnerischen Entscheid ist die nachfolgende Planfeststellung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

Vorliegende Unterlage stellt hierzu die entscheidungsrelevanten Datengrundlagen für den raumordnerischen Entscheid zusammen. Die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren wird mit umweltfachlichen Aspekten mittels einer Umweltver-

träglichkeitsuntersuchung der ersten Stufe unterstützt.

Die Erstellung der „Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Raumordnungsverfahren“ gem. § 15 ROG i.V.m. § 17 LPlG Rheinland-Pfalz übernimmt die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen (Anhang 2).

Mit der Zusammenstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Vor einer Errichtung der Deponie wäre über das Raumordnungsverfahren hinaus ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Das kreislaufwirtschaftrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde bereits 2017 eingeleitet, jedoch zwischenzeitlich pausiert und wird nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen.

Rahmenbedingungen und Standortsuche

Sachlage

Wie bereits durch die „Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz“ durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg und u.e.c. Berlin, 2016 dargelegt wurde, besteht großer Bedarf im Raum Birkenfeld für eine DK-1-Deponie.

Auch der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Rheinland-Pfalz von 2013 stellt dar, dass der Landkreis Birkenfeld Bedarf zur Ausweisung weiterer Deponiekapazitäten sieht. Aufgrund der dezentralen und ungleichmäßigen Verteilung der Deponiestandorte müssen auch ökonomische und ökologische Gesichtspunkte (Transportentfernungen etc.) bei der Neuplanung von Deponien berücksichtigt werden. Insbesondere hohe Transportkosten über weite Entfernungen verteuern Baumaßnahmen. Bei Tiefbaumaßnahmen beträgt der Anteil der Entsorgungskosten im Auftragsvolumen zunehmend häufiger über 30% (ab ca. 50 Straßenkilome-

tern entstehen bereits Transportkosten für Abfälle von ca. 9 € pro Tonne, bei 70 Straßenkilometern sind es bereits ca. 12 €.). Die Umweltrelevanz weiter Transportentfernungen ist im Angesicht des Klimawandels ebenso wenig zu unterschätzen.

Standortsuche

Der Vorhabenträger plant eine Deponie der Klasse 1, mit geringem organischen Anteil, für Erdmassen und Bauschutt in einem Feldspattagebau zu errichten.

Als Standort für eine Deponie der Klasse 1 kommen insbesondere Abbaugelände wie Steinbrüche in Frage, in denen der Deponiekörper untergebracht werden kann, ohne dass das Landschaftsbild gegenüber der Situation vor dem Abbau maßgeblich verändert wird.

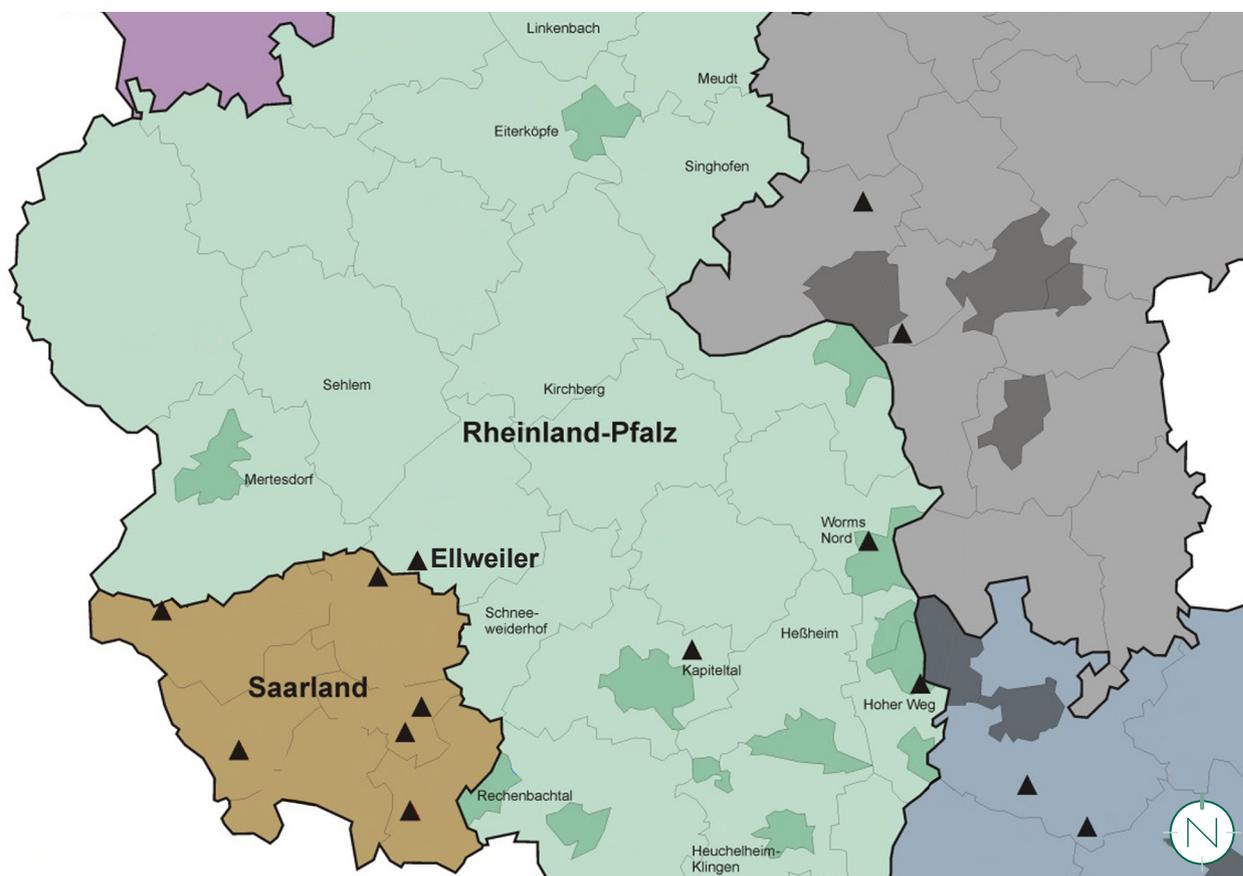
Der Aufschüttung einer Deponie auf einer ebenen, flachen oder schrägen Fläche, die zwangsläufig zu einer erheblichen Überformung des Reliefs führen muss, ist dies

grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Alternative eine bislang nicht intensiv genutzte Freifläche ist.

Bei Steinbrüchen stellt die Herstellung einer Deponie nach Beendigung des Abbaubetriebes eine sinnvolle Folgenutzung dar, die dazu beiträgt, dass andere, bislang ungenutzte oder extensiv genutzte Freiflächen geschont werden können.

Einzugsbereich

Im Abfallwirtschaftsplan Rheinland – Pfalz von 2013 (Teil Sonderabfallwirtschaft) wird darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger angehalten sind, organisatorische und technische Strategien zu entwickeln, um Entsorgungseingänge in naher Zukunft aufgrund der ungleichmäßig in Rheinland-Pfalz verteilten Deponien entgegenzustehen. Darüber hinaus ist im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle von 2013 dargestellt, dass der Landkreis



DK-1-Deponien in 100 km Luftlinie um den Vorhabensstandort, Grundlage "Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz" Iswing Dehne, Florian Knappe, Rüdiger Oetjen-Dehne, Stefanie Theis; Bearbeitung Kernplan

Birkenfeld Bedarf zur Ausweisung weiterer Deponiekapazitäten sieht. Aufgrund der dezentralen und ungleichmäßigen Verteilung der Deponiestandorte müssen auch ökonomische und ökologische Gesichtspunkte (Transportentfernungen etc.) bei der Neuplanung von Deponien berücksichtigt werden. Insbesondere hohe Transportkosten über weite Entfernungen verteuern Baumaßnahmen. Die Umweltrelevanz weiterer Transportentfernungen ist im Angesicht des Klimawandels ebenso wenig zu unterschätzen.

Um den Einzugsbereich des Vorhabens zu analysieren, ist es erforderlich die Entfernung zu bestehenden Deponien zu betrachten. Da der Export von Abfällen in andere Bundesländer in Rheinland-Pfalz gestattet ist, finden sich auch zahlreiche saarländische Deponien in der Analyse.

Es liegen folgende Deponiestandorte für Abfälle mit geringem organischen Anteil (Deponieklasse 1) in einem Umkreis von 100 km Luftlinie (mit Straßenkilometerentfernung zum Vorhabensstandort):

- Kaiserslautern, RLP - Kapiteltal (65 km)
- Worms, RLP - Worms Nord (120 km)
- Ludwigshafen, RLP - Hoher Weg (130 km)
- Nohfelden-Sötern, Saar - Waldbach (13 km)
- Neunkirchen, Saar - Zum Schotterwerk (37,5 km)
- Neunkirchen-Wiebelskirchen, Saar - Wiebelskirchen (40 km)
- Mettlach-Weiten, Saar - Weiten (70 km)
- Erfweiler-Ehlingen, Saar - Hölschberg (75 km)
- Saarlouis-Lisdorf, Saar - Lisdorf (80 km)

Ab ca. 50 Straßenkilometern entstehen bereits Transportkosten für Abfälle von ca. 9 € pro Tonne, bei 70 Straßenkilometern sind es bereits ca. 12 €. Dies zeigt die Mehrkosten auf, die mit den hohen Deponieentfernungen, besonders in Rheinland-Pfalz für den nordwestlichen Teil des Landes bedeuten.

Zu beachten ist, dass die Deponiekapazitäten in Anrainer-Bundesländern von Rheinland-Pfalz, laut der „Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz,“ vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg und u.e.c. Berlin aus dem Jahr 2016 begrenzt sind und diese keinesfalls die in Planung befindlichen Deponien in Rheinland-

Pfalz ersetzen könnten, worin der Standort Haumbach auch berücksichtigt wurde. In der Bekanntmachung des „Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Abfälle aus Industrie und Gewerbe“ durch das saarländische Verbraucherministerium vom 13. Juni 2019 hieß es zum Import von Abfällen aus anderen Bundesländern, dass diese so weit wie möglich auf ein Minimum zu reduzieren und nicht weiter auszudehnen seien. Daher stellen die zahlreichen saarländischen Deponien keine sichere Entsorgungskapazität für das Land Rheinland-Pfalz dar.

Alternativstandort

Die Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand des Raumordnungsverfahrens wird, ist vom Träger des Vorhabens zu treffen (vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018 § 15 Rn. 43). Standortalternativen kommen im Ergebnis nicht in Betracht, da andere vergleichbare Steinbrüche mit vergleichbar guten Rahmenbedingungen nicht innerhalb des Suchraumes zur Verfügung stehen, bzw. nicht für den Antragssteller verfügbar sind.

Auch der Bereich des Steinbruchs „Haumbach I“ wurde in die Alternativen-Prüfung zu Haumbach II mit einbezogen. Grundsätzlich könnte hier ein gewisses Volumen untergebracht werden, jedoch stehen erhebliche Gründe aus Sicht des Wasser-schutzes entgegen. Hier dürfen lediglich Z0/Z0*-Massen eingebracht werden. Dies wären bodenähnliche Massen, wie sie z. B. im Landschaftsbau und zur Verfüllung von Abgrabungen verwendet werden, aber keine leicht belasteten Erdmassen, Bauschutt oder Kleinmengen aus Haushalten.

Auswahlgründe und Fazit

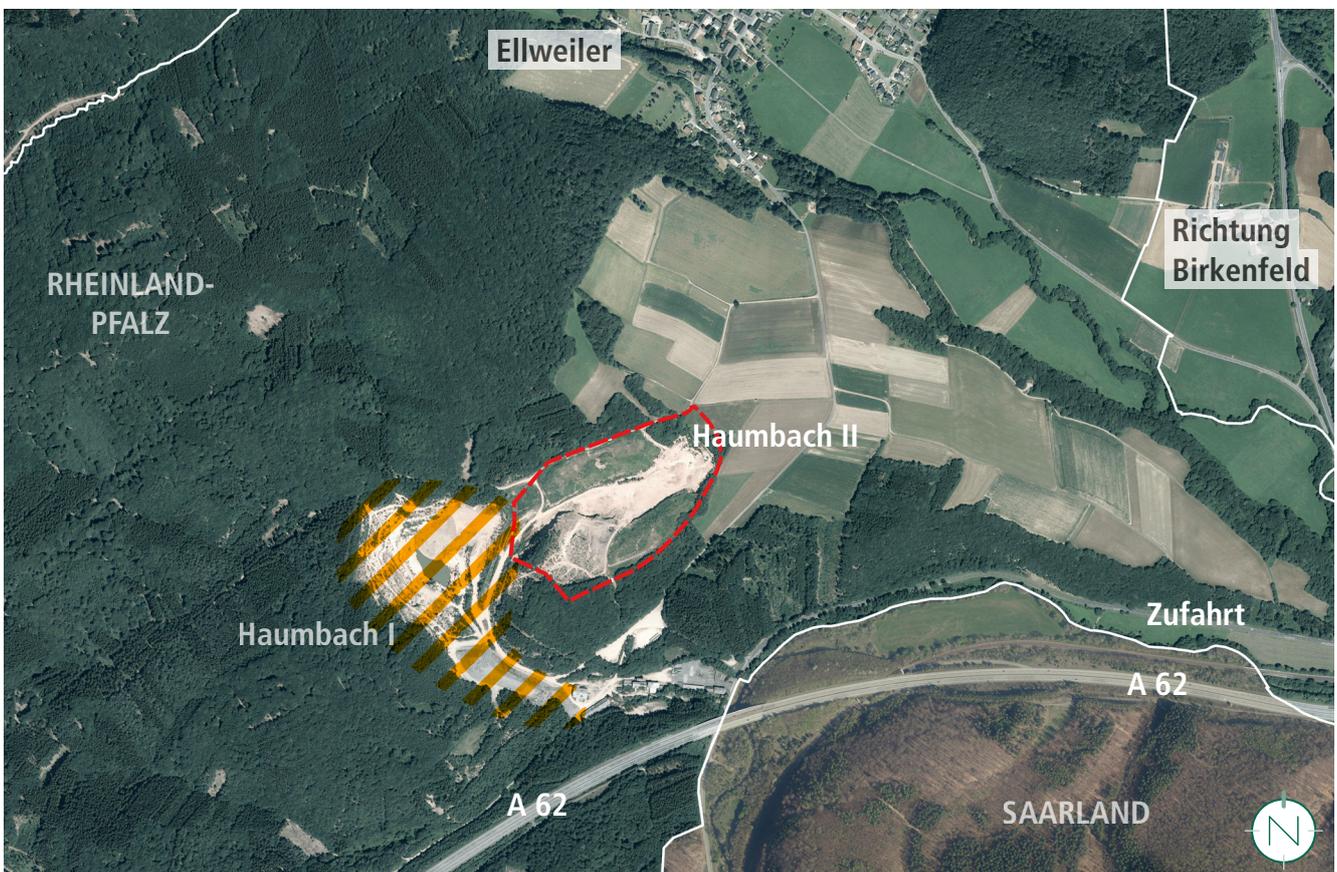
Bei der Wahl des Standortes einer Deponie sind unter anderem auch die nachfolgend aufgeführten Randbedingungen der Verord-nung über Deponien und Langzeitlager (DepV), Anhang 1, Kap. 1.1 zu berücksich-tigen:

- Geologische und hydrologische Bedin-gungen des Gebietes, einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologi-schen Barriere vom höchsten zu erwar-tenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m.
- Ableitbarkeit gesammelten Sickerwas-sers im freien Gefälle

Diese beiden Bedingungen sind bei einem potenziellen Standort im Bereich „Haumbach I“ nicht gewährleistet, damit scheidet eine Überlegung, dort eine Deponie zu er-richten, schon im Vorfeld aus.

Die Rahmenbedingungen, die für die Stand-ortwahl maßgeblich waren, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die infrastrukturelle Anbindung (A 62 und B 41) ist ein wesentliches Eignungskriterium. Das überörtliche Stra-ßennetz, insbesondere der nächstgele-gene Autobahnanschluss Birkenfeld ist erreichbar, ohne dass wohnbebaute Ortslagen durchfahren werden müssen.
- Die gewerbliche Nutzung des Areals Haumbach besteht seit Jahrzehnten und ist insofern anerkannt.
- Im Umfeld des Standortes befinden sich keine wohngenutzten oder sonstigen störepfindlichen Bereiche. Der Stand-ort selbst besitzt eine abgeschottete Lage, so dass hier nicht von einem nen-nenswerten Konfliktpotenzial auszuge-hen ist. Bei den nächstgelegenen Sied-lungsbereichen handelt es sich um ge-werbliche Nutzungen.
- Die Nachnutzung in Form einer De-ponie ist im Rahmen des Abschlussbe-triebsplans bereits bergbaurechtlich genehmigt.



Theoretischer Alternativstandort „Haumbach I“, Grundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Bearbeitung Kernplan

Das Areal ist aufgrund seiner topografischen Lage als Deponiestandort geeignet, da sich im nordöstlichen Bereich der geplanten Deponie eine natürliche Erhöhung („Auf der Lehmkaul“; „Die Lehmkaul“) zwischen dem Standort und der nächstgelegenen Ansiedlung in Ellweiler befindet. Damit ist das Areal schon aufgrund der Lage im Gelände gegenüber der Ortsgemeinde Ellweiler abgeschottet.

Darüber hinaus liegt der Standort außerhalb der Ortsbebauung von Ellweiler und Hoppstädten in einem nicht besiedelten Gebiet, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung nicht zu erwarten ist.

Ebenfalls ist eine „Vorbelastung“ durch den jahrzehntelangen Bergbaubetrieb vorhanden, so dass der Standort von Seiten der Bevölkerung bereits grundsätzlich akzeptiert ist.

Standort-Alternativen, welche dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen, die vergleichbare Bedingungen aufweisen konnten nicht ermittelt werden.

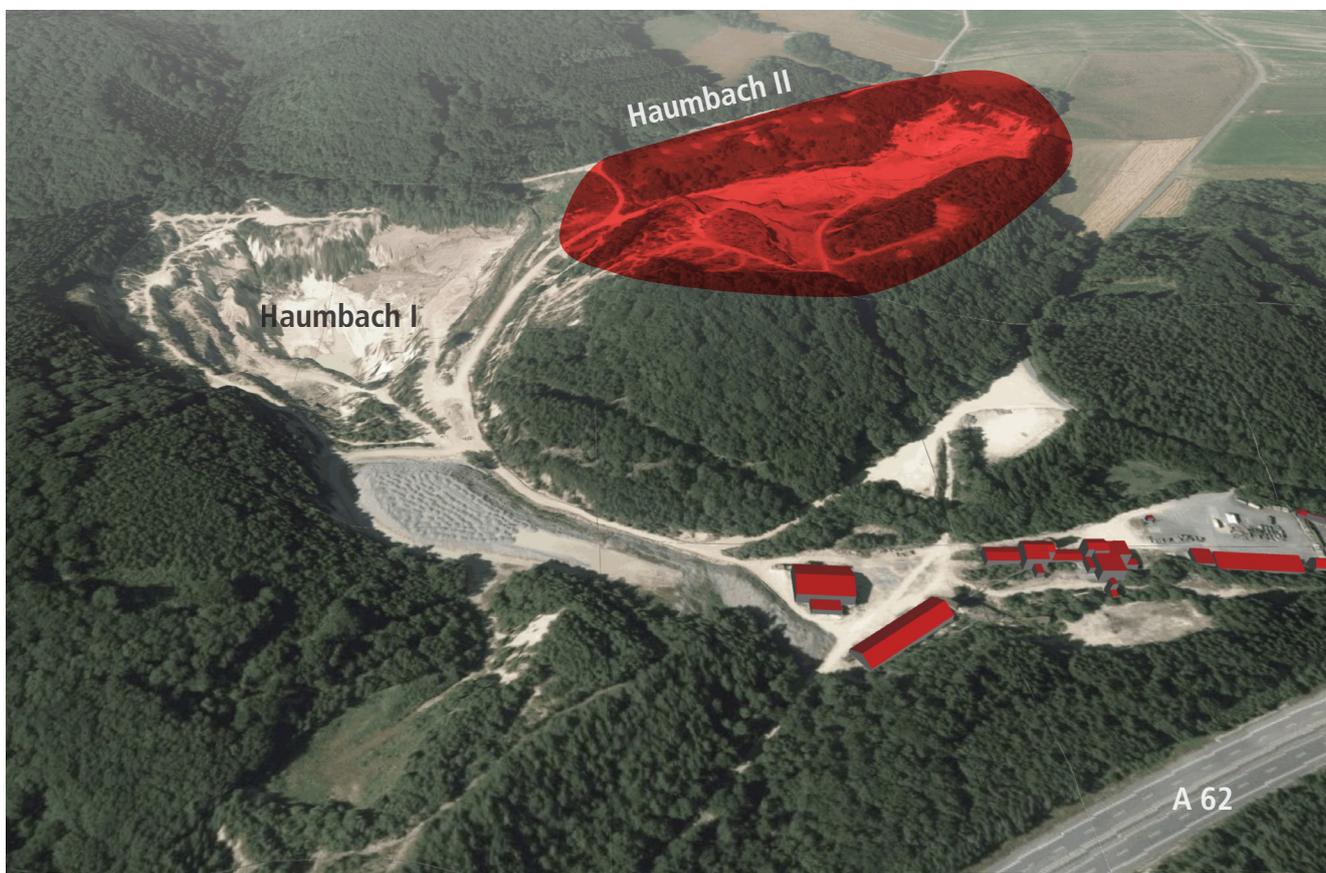


Foto mit Topographie „Haumbach II“, Grundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Bearbeitung Kernplan

Der Standort

Lage im Raum

Das Projektgebiet Haumbach II befindet sich 560 m südlich des Siedlungskörpers von Ellweiler (ca. 800 m zum Ortskern), 1.200 m südöstlich von Neubrücke, 1.500 m nördlich der Gemeinde Nohfelden und ca. 300 m nördlich der A 62, im östlichen Bereich des Steinbruchs Ellweiler.

Nächst gelegne Zentren sind Nohfelden, über die B 41 ca. 2 km entfernt, Birkenfeld, über die B 41 ca. 10 km entfernt, Baumholder, die L 169 ca. 15 km, Idar-Oberstein, über die B 41 ca. 25 km, sowie Kusel, über die A 62 in ca. 30 km Entfernung und Hermeskeil, über die A 62 ca. 30 km entfernt.

Die Zufahrt über die geplante Deponie erfolgt über die B 41, außerorts zwischen Nohfelden und Neubrücke.

In der weiteren Umgebung der geplanten Deponie sind weitere gewerbliche Nutzungen und größere Verkehrsinfrastrukturen zu finden, welchen den Raum prägen:

- Industriegebiete Hoppstädten-Weiersbach (ca. 3 km)

- Biomasse-Kraftwerk der OIE A Hoppstädten-Weiersbach/Neubrücke (2 km)
- Sport-Flughafen Hoppstädten-Weiersbach (3,5 km)
- die südlich des geplanten Vorhabens verlaufende A 62
- die südlich des geplanten Vorhabens verlaufende B 269
- die östlich/nordöstlich des geplanten Vorhabens verlaufende L 165 und L 168
- die Bahnstrecke Saarbrücken-Mainz (ca. 200 m),

Von dem Planvorhaben sind mehrheitlich Flächen betroffen, die zuvor dem Abbau von Feldspat gewidmet waren. Im nördlichen und südlichen Teil liegt eine Abraumböschung. Dazwischen liegen die Gewinnböschungen. Sporadisch eingestreut sind einzelne kleinflächige Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume zu finden.

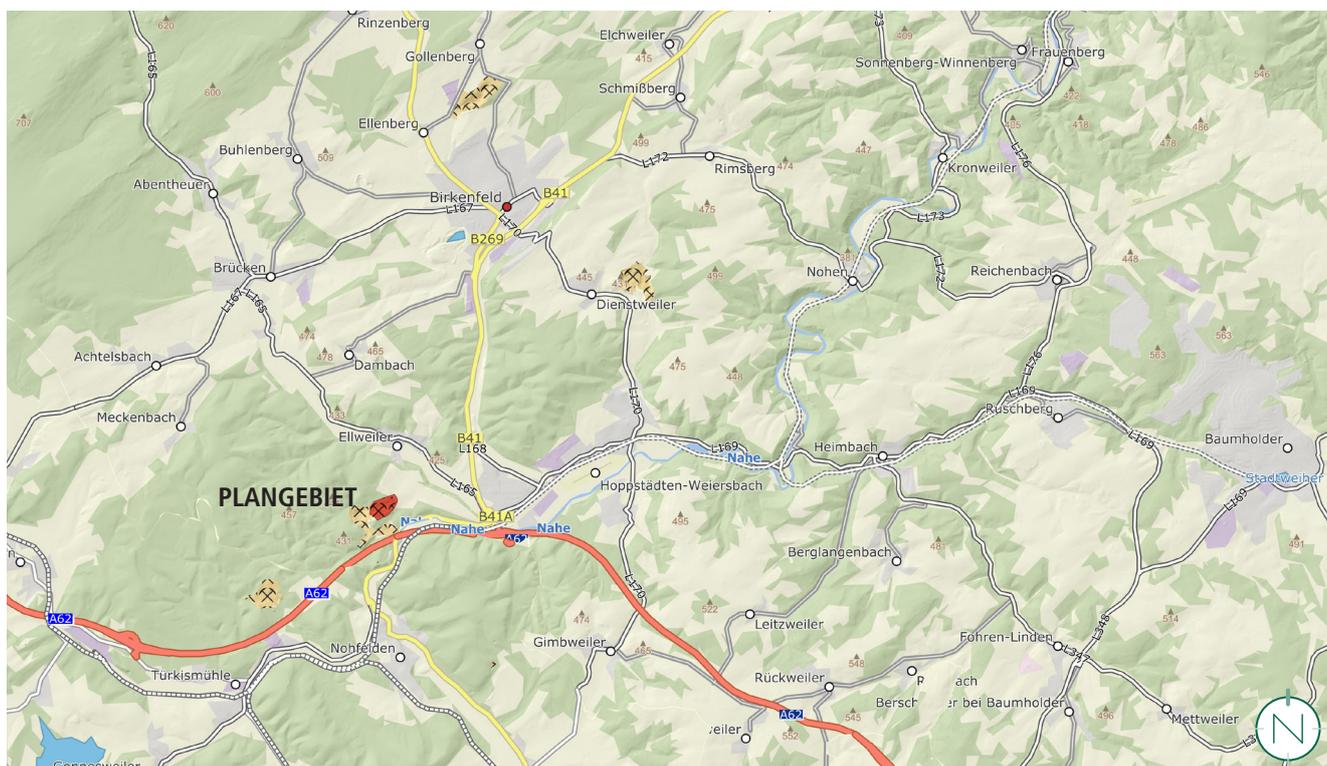
Umgeben wird der Feldspattagebau durch forst- und intensive landwirtschaftliche Nutzungen, sowie die Verkehrsinfrastrukturen der B 41 und der A 62.

Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich vorrangig forstwirtschaftlich Flächen und weiter südlich Verwaltungsgebäude des Tagebaus, sowie die ehemalige Gaststätte „Landhaus Achsensleife“. Weite Bereiche östlich des Vorhabengebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen schließt ein Krater mit Abbauböschungen des Tagebaus „Haumbach I“ an, der von Wald umgeben ist.

Der Umfang des Untersuchungsraums wird wie folgt begrenzt:

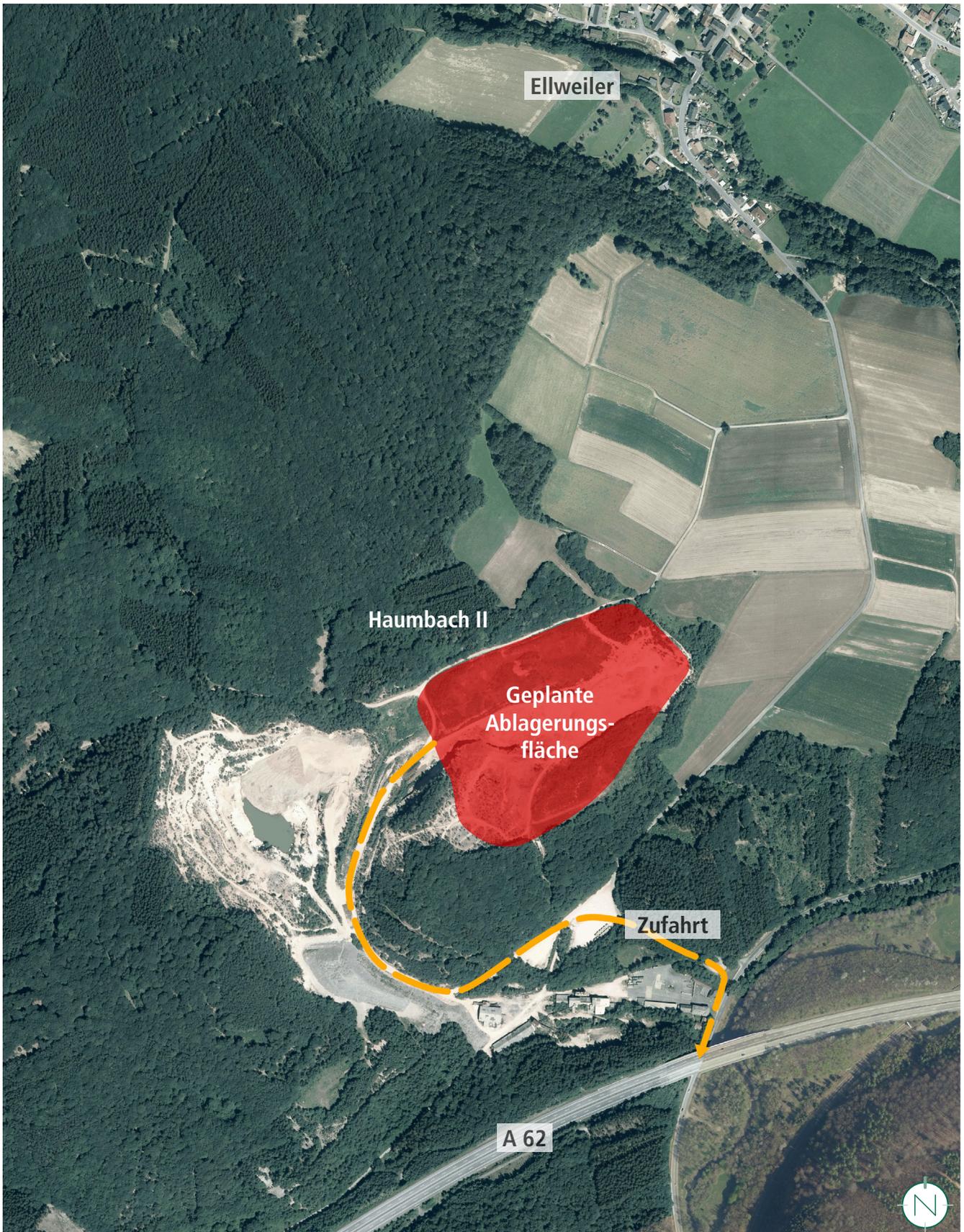
- im Norden durch forstwirtschaftliche Flächen bzw. Wald und einen Feldwirtschaftsweg
- im Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen sowie einen Feldwirtschaftsweg
- im Süden durch Wald und Forst
- im Westen einzelne Gehölze und unbefestigte Wirtschaftswege auf dem Gelände des Tagebaus „Haumbach.“

Die genauen Grenzen des Projektgebietes sind der Übersicht auf der nächste Seite zu entnehmen.



Lage im Raum mit Plangebiet, ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / IVerGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Geoportal Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Übersicht Standort



Übersicht Betriebsgelände mit Ellweiler, ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>;
Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Gebiet ist Teil des Nohfelder Kuppenlandes und verfügt aufgrund der starken Überformung durch den Feldspattagebau über starke Topografie in Form von Böschungen. Das Gelände steigt vom „Haumbachskopf“ (410 m NN) nach Nordosten hin ab, auf ca. 390 m NN, allerdings verstärken die Abbauböschungen (nordostexponiert) das natürliche Gefälle. Die Einsehbarkeit in den Tagebau wird zur Offenlandschaft hin im Osten (Richtung Ellweiler) jedoch durch dichte Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Eigentumsverhältnisse

Die AWS Martin Gihl GmbH hat die Grundstücke und Gebäude des Tagebaus „Haumbach I und II“ im Dezember 2009 von der ehemaligen DAM Deutschland GmbH erworben, um im Feldspattagebau Haumbach II minderwertiges Material für den Straßenbau zu gewinnen sowie im Anschluss eine Bauschutt- und Erdmassendeponie (DK 1) zu errichten.

Das Gelände des Tagebaus steht derzeit noch unter bergrechtlicher Aufsicht durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz. Zum Übergang ins Abfallrecht siehe „Rechtliche Belange.“

Verkehrsinfrastruktur

Die nah gelegene A62 (Dreieck Nonnweiler - Pirmasens) gewährleistet die überörtliche Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Kaiserslautern: ca. 40 min, Saarbrücken: ca. 50 min, Trier ca. 50 min, Mannheim: ca. 1.20 h,). Abfahrtsmöglichkeit besteht über die Ausfahrt 4: „Birkenfeld.“ Die Auffahrt auf die Autobahn ist möglich, ohne dass wohnbebaute Ortslagen durchfahren werden müssen.

Weiterhin verläuft die B 269 von Birkenfeld bis zur Anschlussstelle St. Wendel-Winterbach gemeinsam mit der B 41.

Weitere Details zu Verkehr und Erschließung siehe: „Raum und Siedlungsstruktur“

Sonstige Infrastruktur

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den örtlichen Wasserversorger der Verbandsgemeinde Birkenfeld und ist durch die Bestandsnutzung gesichert. Die Abwässer der sanitären Anlagen werden in eine abflusslose Grube geleitet und ordnungsgemäß entsorgt.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter Kellerbach für Haumbach I und aus dem Abbaubetrieb Haumbach II wur-

de mit Bescheid vom 10.03.2015 (Az. Fs3-H-05/10-00) erteilt.

Das während der Bau- und Betriebsphase der Deponie entstehende Sickerwasser wird gefasst und einem Sickerwasserspeicherbecken zugeführt. Dadurch wird verhindert, dass belastete Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Eine Beeinflussung von Wasserschutzgebieten bzw. der Trinkwassergewinnung kann ausgeschlossen werden.

Die Stromversorgung ist ebenfalls durch eine bestehende Trafostation auf dem Betriebsgelände „Haumbach I/II“ gesichert.

Standortbewertung

Im Tagebau „Haumbach I/II“ kam vorrangig Feldspat, eine Silikat-Minerales, vor. Der Feldspat in der „Haumbach I und II“ wurde bis Anfang der 1990er in der Keramikindustrie abgesetzt. Als 1992 die Betreiberfirma insolvent ging, wurde der Abbau in der „Haumbach I“ vom Nachfolgeunternehmen nicht weiterverfolgt. In der „Haumbach II“ suchte man jedoch gezielt nach geeignetem Material zur Mischung mit anderen Feldspäten, was schließlich darin endete, dass der Abbau aufgrund der Quantität und Qualität eingestellt und der gesamte Tagebau an den Vorhabenträger veräußert wurde.



Drohnenaufnahme

Der Versuch der Firma AWS Martin Gihl GmbH, Feldspat aus der Haumbach als eigenständiges Produkt zu verkaufen, scheiterte ebenso wie der Versuch der Vorgängerfirma, die chemischen Eigenschaften des Materials gezielt zu verbessern. Eine Produktion im Hinblick auf die Keramikindustrie erscheint zwecklos, da das Material einen hohen Gehalt an Eisen aufweist, was eine Vermarktung – selbst bei Aufbereitung durch einen Dritten - verhindert.

Der Vorhabenträger stellte fest, dass eine Verwendung des Materials im Straßen- und Erdbau kaum möglich ist, da die Quantität und Qualität des Materials so stark nachlässt, dass ein ausschöpfender Abbau sich mehr als grenzwertig und unrentabel erweist. Minderwertiges Material für den Tiefbau kann stellenweise gefördert werden. Das hier vorliegende Gestein erfüllt nicht die geforderten Eigenschaften, um ein güteüberwachtes Produkt herstellen zu können.

Aufgrund der vorangegangenen Insolvenz sowie den Verkäufen des Tagebaus ist ersichtlich, dass ein wirtschaftlicher Betrieb unter dem Aspekt der Feldspatgewinnung nicht möglich ist. Die Ausbeutung der Lagerstätte an brauchbarem Material war zu dem Zeitpunkt, als die Vorgängerfirma den Betrieb übernahm, schon so weit vom Ursprungsbetreiber abgeschlossen, dass das noch „verfügbare“ Material selbst für Beimengungen nicht qualitativ ausreichend war.

Es gibt für den Gesamtkomplex Haumbach keine verwertbaren Restvorräte mehr. Ein erschöpfter Abbau wurde schon zu Zeiten der Jahrtausendwende erreicht.

Daher hat sich die Firma AWS Martin Gihl GmbH bereits im Jahre 2010 entschieden, als Folgenutzung für den Bereich Haumbach II eine Deponie der Klasse DK 1 zu planen.

Ein Fachgutachten durch das „Ingenieur-geologische Büro Dr. Jörg Wildberger“ ermittelte, dass „Keine der Bohrungen (...) die allgemeinen Anforderungen an Feldspatrohstoffe gemäß der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (erreicht). Somit ist der Tagebau Ellweiler „Haumbach II“ als Rohstoffquelle für Feldspäte im Sinne der BGR-Anforderungen nicht geeignet.“

Quelle: „Fachtechnische Stellungnahme Lagerstättenbewertung Tagebau Haumbach II, Dr. Jörg Wildberger Ingenieurgeologisches Büro, In der Gass 1, 55606 Meckenbach.“

Begründet wird die geringe Qualität des Feldspat durch den hohen Eisenanteil, welchen ihn für die Keramikindustrie unattraktiv macht.

Fazit

Der Standort „Haumbach II“ ist keine wirtschaftliche Quelle für Feldspat mehr. Die Abnehmerindustrie hat höhere Qualitätsansprüche und folglich gibt es keinen Markt für das Produkt.

Selbst eine chemische Aufwertung und stellvertretende Nutzung für andere Baumaterialien im Straßenbau scheiterten an der geringen Qualität.

Eine kluge Nachnutzung von Tagebauen stellt die Errichtung von Deponien dar, da sie lediglich Massen in Gelände verfüllen, welches im Rahmen des Materialabbaus ausgehöhlt und überformt wurde. Das Landschaftsbild wird in Folge der Nachsorge rekultiviert und fügt sich somit wieder ähnlich wie vor dem Abbau ein.

Eine starke menschliche Überformung liegt bereits seit mehr als dreißig Jahren vor. Eine Deponie stellt hier grundsätzlich eine angemessene Eignung für eine Nachnutzung dar.

Projektbeschreibung

Angaben zum Antragssteller

Die Firma AWS Martin Gihl GmbH, Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn-Calmesweiler, mit Sitz in Sötern gehört der „Gihl-Gruppe“ an. Diese bildet ein Netzwerk zusammenhängender Einzelunternehmen in der „Gihl-Gruppe“ welches sich mit Themen rund um Baumaßnahmen, Erdbewegungen, Abbrüche und Recycling beschäftigt. Die gesamte Gruppe beschäftigt ca. 70 Mitarbeiter.

Der Gruppe gehören die folgenden Firmen an:

- „Gihl - Tiefbau und Abbruch GmbH“ mit Sitz in Eppelborn,
- „Hartsteinwerk Gihl GmbH“ mit Sitz in Eppelborn,
- „AWS Martin Gihl GmbH - Abfallwirtschaft und Steingewinnung“ mit Sitz in Sötern,
- „IBR - Deponie Illtal Baustoff Recycling GmbH“ mit Sitz in Illingen,
- „Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH“ mit Sitz in Pfeffelbach,

- „Deponie Hartsteinwerke Setz“ mit Sitz in Steinbach.

Bereits heute entsorgt der Vorhabenträger auf seiner Anlage in Sötern Waldbach (Saarland) Bauschutt und Erdmassen aus dem westlichen Rheinland-Pfalz und verstärkt auch aus dem Landkreis Birkenfeld. Die Restlaufzeit der Deponie in Sötern beträgt allerdings lediglich ca. 2 – 3 Jahr.

Die Firma AWS Martin Gihl GmbH plant seit dem Erwerb des Geländes im Jahre 2010 die Errichtung und den Betrieb einer Deponie in der „Haumbach II“ und kann umfangreiche Erfahrung im Thema der Abfallwirtschaft nachweisen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger beabsichtigt, zeitnah in einem zweiten Planfeststellungsverfahren die Errichtung einer Recyclinganlage für mineralische Abfälle umzusetzen. Damit wird auch dem vorrangigen Verwertungsgebot unmittelbar vor dem Standort der DK-1 Deponie Rechnung getragen. Der gesamte Betrieb der Firma AWS Martin Gihl GmbH soll sodann an den Standort Haumbach verlagert werden.

Mikrostandort:

Der Standort der Deponie ergibt sich wie folgt:

- Gemarkung: Ellweiler
- Ortsgemeinde: Ellweiler
- Verbandsgemeinde: Birkenfeld
- Kreis: Birkenfeld
- Flur 13 / 14 / 15
- Parzelle: 49/2, 13/1, 128/21, 114/2
- Koordinaten: Rechts ~25 82.506,63
Hoch ~54 97.141,05

Seine Hauptachse (Längsachse) verläuft in Südwest-Nordost-Richtung. Die Längenausdehnung beträgt auf der Hauptachse etwa 390 (m) und auf der Querachse etwa 270 (m). Geplant ist eine Abbausohle auf der Höhe von ca. 364,50 m ü.NN, diese Höhe wird das Deponieplanum darstellen. Der Eingangsbereich zur Deponie befindet sich im Südwesten des Deponiegeländes.



Übersicht des Plangebietes; Quellen: Kataster: AWS Martin Gihl GmbH; Luftbild: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>;
Bearbeitung: Kernplan



Zufahrt zum Plangebiet

Art des Vorhabens

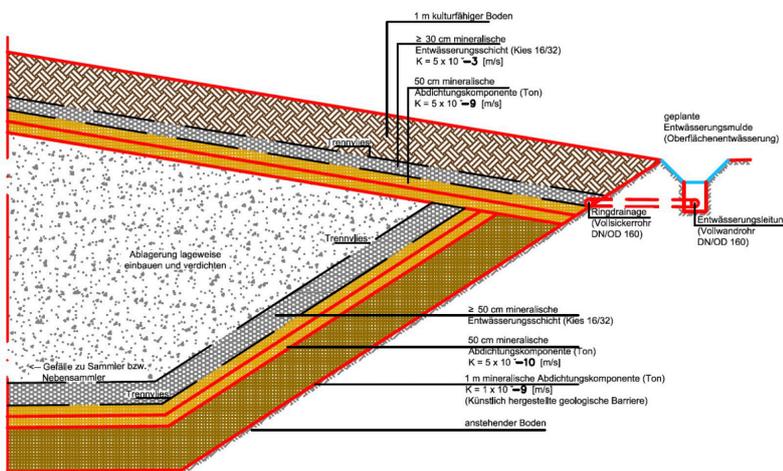
Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer DK-1-Deponie. Die Verordnung über Deponien und Langzeitlager gilt u.a. für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien und teilt dabei Deponien in 5 Stufen (DK-0 bis DK-4) ein, welche bis auf DK-4-Deponien oberirdisch anzulegen sind. Die Klassierung erfolgt nach spezifischen Zuordnungskriterien gem. Anhang 3 Nr. 2 DepV, welche für DK-1-Deponien u.a. vorsieht, dass maximal 3 % Organik-Anteil bei getrockneten Abfällen (gemessen als Glühverlust) vorkommen dürfen. Dies dient vorrangig der Vor-

sorge gegenüber der Entstehung von Deponiegas und weiteren Risiken, die durch organische Material in Deponien entstehen können. Dies ist der geringste zulässige Wert unter allen Deponieklassen (gemeinsam mit DK-0).

Da die Gihl-Gruppe vertraut mit Baumaßnahmen, Erdbewegungen, Abbrüchen und Recycling ist, plant der Vorhabenträger als Teil der Gruppe, die vorrangige Deponierung von Bauschutt und Erdmassen, welche nicht mehr wiederverwert- oder recycelbar sind oder sonst wie verwertet werden können.

In der geplanten DK-1-Deponie werden schwach belastete mineralische Abfälle aus dem Bausektor entsorgt, die den Zuordnungskriterien gem. DepV Anhang 3 Nr. 2 für eine DK-1-Deponie entsprechen. Folglich werden lediglich mineralische Abfälle entsorgt, die einen entsprechenden Höchstanteil organischen Materials von 1 Masse-Prozent haben. Daher besteht in der Deponie kein Gas- und Geruchsbildungspotenzial und somit auch keine Brandgefahr. Details sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln

Der Vorhabenträger konzentrierte sich bei der Deponierung auf Stoffe aus dem Bausektor, welche überdies keine Umweltprobleme bergen.



Schematische Darstellung des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems;
Quelle: Technische Planung, IB Leibfried

Deponien verfolgen seit 1986 das „Multibarrieren-Konzept“, welches aus mehreren Sicherungssystemen (Barrieren) besteht, die unabhängig voneinander wirken und somit Umweltschäden und -belastungen auch dann noch verhindern, wenn eine Barriere versagt. Dieses System liegt dem geplanten Vorhaben ebenfalls zugrunde. Grundsätzliche Barrieren stellen Geologie, ein Basisabdichtungssystem zum Schutz des Grundwassers und eine Oberflächenabdichtungssystem zum Ausschluss von Niederschlags- bzw. Sickerwasser dar.

Nach dem Abschluss des Deponiebetriebes erfolgt die Rekultivierung, zu der bereits ein

Landschaftspflegerischer Begleitplan verfasst wurde. Diese Schlussphase beinhaltet die Abdichtung des Deponiekörpers und Nachsorge durch Rückbau der nicht mehr benötigten Infrastruktur, wie z.B. Waage, Ausweichstellen, Bürogebäude.

Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie „Sötern“ bei durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet (Nachfolgeplanung), mit durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet. Bei einem nutzbaren Volumen von rd. 1.604.000 m³ ergibt sich daraus rein rechnerisch eine Laufzeit von rund 40 Jahren.

Ausgehend von dieser Menge und einer durchschnittlichen angenommenen durchschnittlichen Beladung von 23 t pro LKW wäre jährlich mit ca. 2.800 LKW Anlieferungen zu rechnen. Bei 250 Arbeitstagen pro Jahr wären auf Basis dieser Abschätzung durchschnittlich ca. 11 LKW-Anlieferungen am Tag zu erwarten (unverbindliche Annahmen, arithmetisches Mittel). In Spit-

zenzeiten ist mit bis zu 80 LKW pro Tag zu rechnen.

Flächenbilanz

Die Gesamtgröße des Ablagerungsbereiches der Deponie (horizontale Fläche des Oberflächenabdichtungssystems) soll ca. 7,8 ha bei einem Gesamtvolumen der Verfüllung von ca. 1.604.000 m³ betragen. Die Verfüllung konzentriert sich auf die Fläche des Tagebaus „Haumbach II.“ Um dieses Volumen zu erreichen, werden voraussichtlich noch rund 535.700 m³ Material profitiert:

Für die Errichtung der geplanten Deponie ist die Herstellung eines tragfähigen Untergrunds und die Ausbildung einer Wannensstruktur zur Entwässerung erforderlich. Alle Massenbewegungen in der „Haumbach II“ liegen in einer Größenordnung von ca. 750.000 m³. Mehr als die Hälfte dieses Materials sind alte innerbetriebliche Halden, die aus Standsicherheitsgründen ent-

fernt bzw. umgelagert werden müssen. Etwa 350.000 m³ minderwertiger Feldspat sind zu entfernen. Dies ist nicht als planmäßige bergbauliche Gewinnung einzuschätzen. Davon wird der größte Teil für die spätere Rekultivierung der Deponie benötigt und vor Ort bis dahin zwischengelagert.

Im Bereich des geplanten Deponiekörpers befinden sich keine baulichen Anlagen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Abrissarbeiten außerhalb des jetzigen Planbereiches im weiteren Umfeld (z.B. alte Brecheranlage) werden über das genehmigte Bergrecht geregelt und sind deshalb nicht Inhalt des Genehmigungsverfahrens.

Planungshistorie

Die Planung zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie im Feldspattagebau „Haumbach II“ durch die Firma AWS Martin Gihl GmbH verlief wie folgt:



Übersichtslageplan, Quelle: AWS Martin Gihl GmbH



Vorplanung (Maßnahmenplan), Quelle: Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

- 2010: Erwerb des Geländes zur Gewinnung von Materialien für die Bauindustrie mit Planung einer Anschlussnutzung als Deponie
 - Ende 2010: Scoping-Termin mit der SGD Nord bzgl. eines kreislaufwirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
 - Ende 2010: Zulassung Sonderbetriebsplan zur Lagerung von Tonmaterial
 - 2011 Verlängerung der Abbaugenehmigung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau bis 2021
 - Termine mit der Ortsgemeinde, Kreisverwaltung, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
 - Anfang 2015: Unterstützung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld
 - 2016: Austausch mit Naturschutzverbänden
 - 2017: Antrag auf Planfeststellung bei der SGD Nord
 - Mitte 2017: Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens in gegenseitigem Einvernehmen, u.a. wegen Lage in Vorranggebiet für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau (RROP Rheinhausen-Nahe): Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren nötig.
 - Ende 2017: Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt Bohrungen zur Prüfung des Materialvorkommens
 - Mitte 2018: Abschlussbetriebsplan für Feldspattagebau „Haumbach I und II“ durch Landesamt für Geologie und Bergbau genehmigt
 - Mitte 2019: Bohrungen durch Saar-Montan
 - Ende 2019: Fachtechnische Stellungnahme von Dr. Jörg Wildberger bestätigt geringe Qualität des Feldspatvorkommens
- Bei einem positiven raumordnerischen Entscheid durch die untere Landesplanungsbehörde lauten die nächsten Schritte:
- Einreichung und positive Bescheidung des Zielabweichungsverfahrens
 - Wiederaufnahme des Planfeststellungsverfahrens
 - Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes (Bergbaurecht) bis zur Errichtung des Deponieplanums
 - Übergang von Bergrecht ins Abfallrecht, sobald Abnahme des Deponieplanums durch das Landesamt für Geologie und Bergbau und die SGD Nord erfolgt ist
 - Errichtung der Basisabdichtung nach Abfallrecht und Fertigstellung
 - Aufnahme des Deponiebetriebs (letzte zwei Schritte zeitlich versetzt, drei zeitlich ineinandergreifende Abschnitte)
 - Ca. 2060 Ende der Laufzeit und Aufnahme der Renaturierung bzw. Rekultivierung

Groß- und kleinräumige Verkehrsanbindung

Die nah gelegene A 62 (Dreieck Nonnweiler - Pirmasens) gewährleistet die überörtliche Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Kaiserslautern: ca. 40 min, Saarbrücken: ca. 50 min, Trier ca. 50 min, Mannheim: ca. 1.20 h,). Abfahrtsmöglichkeit besteht über die Ausfahrt 4: „Birkenfeld.“ Die Auffahrt auf die Autobahn ist möglich, ohne dass wohnbebaute Ortslagen durchfahren werden müssen.

Weiterhin verläuft die B 269 von Birkenfeld bis zur Anschlussstelle St. Wendel-Winterbach gemeinsam mit der B 41.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt ausschließlich über die B 41. Rund in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Gaststätte „Landhaus Achsensleife“ führt eine Verbindungsstraße zur Gemeinde Ellweiler. Nach ca. 250 m gelangt man linksseitig auf die geplante Zufahrtsstraße zum Gelände. Die Zufahrtsstraße führt zum Eingangsbereich der Deponie mit Waage und Bürocontainer. In diesem Bereich wird die Zufahrtsstraße asphaltiert. Die asphaltierten Wege werden mit einem betriebseigenen Kehrwagen gereinigt, um eine Verschmutzung auf den öffentlichen Straßen zu vermeiden.

Anzahl der Beschäftigung

Die Gihl-Gruppe beschäftigt insgesamt derzeit ca. 70 Mitarbeitende. Für den geplanten Deponiebetrieb wird mit der Beschäftigung von 3 bis 4 Mitarbeitern gerechnet. Nach der anschließenden Realisierung einer vorgeschalteten Recyclinganlage wird sich der Personalbedarf aufgabenbezogen erhöhen.

Investitionsvolumen

In der aktuellen Planungsphase liegt noch keine exakte Kostenkalkulation vor, daher wird auf Basis von Erfahrungswerten mit Gesamtkosten von ca. 6 -7 Mio Euro für den Vorhabenträger geplant. Aufgrund der bautechnischen Notwendigkeit die Deponie in drei Bauabschnitten zu errichten, kommt es hierbei zu zeitlich versetzten Investitionen.

Rechtlicher Rahmen

Raumordnung

Raumordnungsverfahren

Gem. § 1 Abs. 4 Raumordnungsverordnung gilt, dass für die Errichtung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, die der Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bedürfen, der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist. In Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Birkenfeld) wird für die hier geplante Deponie ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Steht die Errichtung von Deponien im Außenbereich konkurrierend zu anderen landesplanerischen vorrangigen Zielsetzungen (z. B. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz), entfalten diese Festlegungen Ausschlusswirkungen gegenüber der geplanten Deponie. Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat auch bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung (siehe z.B. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Dem Freiraumschutz wird insbesondere durch die das Raumordnungsverfahren ergänzende vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsuntersuchung („UVP der ersten Stufe“) in besonderer Weise Rechnung getragen (Anhang 2). Dabei sind im Verfahren die materiellen, nicht aber die formalen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erfüllen.

Auf Grund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Errichtung von Deponien in den folgenden Bereichen grundsätzlich nicht möglich:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes.

Zu den vorgenannten Gebieten sowie zu Waldgebieten und Kulturdenkmälern ist ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten.

Deponien sind stets im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu errichten und richten sich nach kreislaufwirtschaftrechtlichen Bestimmungen.

Zielabweichungsverfahren

Im Plangebiet liegt ein Vorranggebiet für den kurz- oder mittelfristigen Rohstoffabbau.

Vorranggebiete sind von der Landesplanung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehene Gebiete, in denen - wie bereits für das Raumordnungsverfahren dargelegt wurde - konkurrierende Nutzungen oder Funktionen nicht zulässig (da unvereinbar) sind.

Gem. § 6 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn dies raumordnerisch vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist durch ein nachfolgendes Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

Planfeststellungsverfahren

Nachdem ein derartiges Vorhaben raumordnerisch positiv beschieden wurde, kann das bereits 2017 eingeleitete und zwischenzeitlich ruhende kreislaufwirtschaftsrechtliche Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch die SGD Nord wieder aufgenommen werden.

Bergbaurecht und Abfallrecht

Im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes als Deponie vorgesehen. Die Materialentnahme dient dabei der Herstellung des Deponieplanums. Im Zuge der Entnahme kann bereits die Profilierung der Sohle und der Böschungen zur Herstellung des Basisabdichtungssystems erfolgen. Die Herstellung des Deponieplanums erfolgt nach Maßgabe des Bergrechts.

Nach Herstellung des Deponieplanums und mit dessen gemeinsamer Abnahme zwischen Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) und Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) endet das bergrechtliche Regime und geht an die SGD über. Die Herstellung des Basisabdichtungssystems wird danach unter dem Abfallrecht erfolgen. Die Inbetriebnahme der Deponie kann erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde erfolgen.

Da die Errichtung der Deponie in drei ineinander übergehenden Bauabschnitten erfolgen soll und somit einen fortlaufenden Prozess darstellt, ist o.g. Vorgehensweise für jeden einzelnen Bauabschnitt, somit insgesamt dreimal, durchzuführen.

Im Falle einer nicht erfolgreichen Durchführung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beinhaltet der Abschlussbetriebsplan Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Abschluss gewährleisten.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter Kellerbach für Haumbach I und aus dem Abbaubetrieb Haumbach II wurde mit Bescheid vom 10.03.2015 (Az. Fs3-H-05/10-00) erteilt.

Örtliche Gesamtplanung

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld stellt für das Plangebiet „Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dar.

Bebauungsplan

Für das Gelände des Feldspattagebaus liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Das Gelände liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Städtebauliche Belange der Gemeinde sind gem. § 38 BauGB bei Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Raum und Siedlungsstruktur

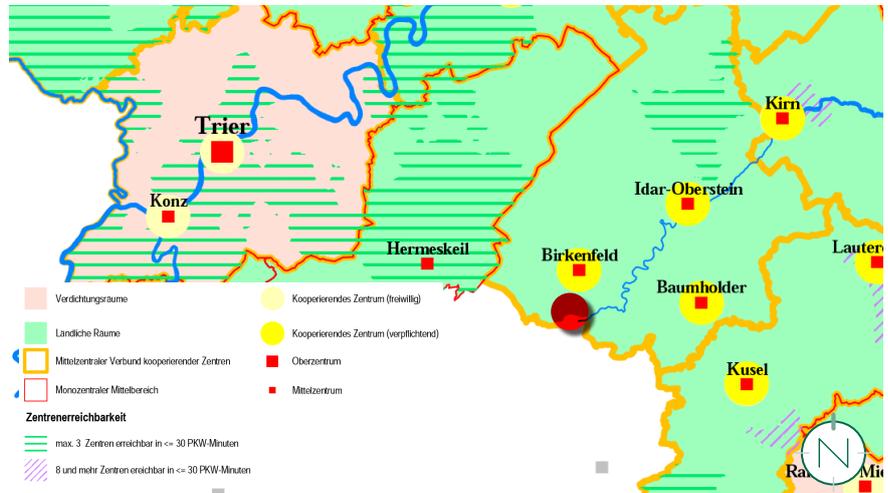
Lage (Siedlungen, Schutzgebiete, Siedlungsstruktur)

Das Vorhaben ist im Kreis Birkenfeld (Rheinhesse-Nahe), in der Verbandsgemeinde Birkenfeld (30 Ortsgemeinden und ca. 20.000 Einwohnern), in der Ortsgemeinde Ellweiler (ca. 300 Einwohner) verortet. Die Verbandsgemeinde befindet sich:

- unmittelbar nördlich der Landesgrenze zum Saarland und der saarländischen Gemeinde Nohfelden,
- westlich der Verbandsgemeinde Baumholder.
- südlich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Im größeren Umfeld des geplanten Deponie-Standorts liegen die Gemeinden Ellweiler und Neubrück, beide im Landkreis Birkenfeld (Rheinland Pfalz), sowie der Gemeindebezirk Nohfelden (Saarland).

Der Ortsrand von Ellweiler liegt etwa 560 m nördlich (Ortskern ca. 800 m), Neubrück etwa 1.200 m nordwestlich und der Gemeindebezirk Nohfelden etwa 1.500 m südlich des geplanten Deponiestandorts.



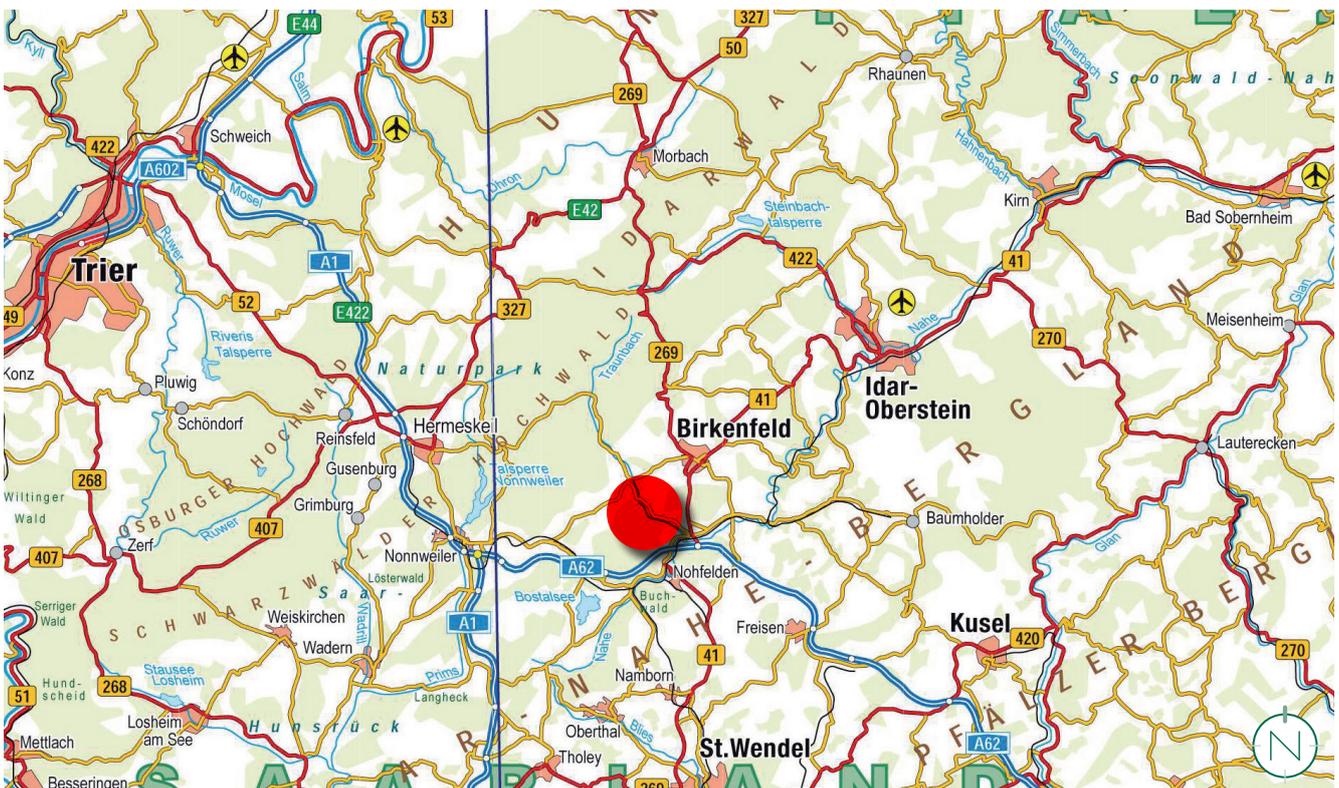
Leitbild Daseinsvorsorge (Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbände)
Quelle: Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland Pfalz (14.10.2008)

Die Siedlungsstruktur ist dispers und relativ dünn, typisch für den Raum Hunsrück-Nahe. In der Verbandsgemeinde liegt die Einwohnerdichte bei 104 Einwohnern pro km², wohingegen in den der Ortsgemeinden die Dichte sogar nur 41 Einwohner pro km² beträgt und diese somit eindeutig ländlich geprägt sind.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bevölkerungsstand 2018, Gemeindeebene

Die nächsten Oberzentren sind Kaiserslautern (ca. 60 km), Trier (ca. 65 km) und Saarbrücken (ca. 70km).

Nahegelegene mittelzentrale Orte in Kooperation sind Birkenfeld (ca. 10 km), Baumholder (ca. 15 km), Idar-Oberstein (ca. 25 km), sowie Kusel (ca. 30 km) und Hermeskeil (ca. 30 km) welches ein eigenständiges Mittelzentrum bildet.



Lage im Raum, ohne Maßstab; Quelle: Arbeitsgemeinschaft Kataster und Kartografie der Großregion, www.gis-gr.eu, Bearbeitung Kernplan

Grundzentrum zur Befriedigung des alltäglichen Bedarfs in der Umgebung ist laut „Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung“ durch die Regierung des Saarlandes (2006) Nohfelden in Kooperation mit Türkismühle in 2 km bzw. 5 km Entfernung.

Naturraum

Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturraum „Saar-Nahe-Bergland“ im Landschaftsraum „Nohfelder Kuppenland“ (194.30). Landschaftliche Leitstruktur des Saar-Nahe-Berglandes ist das Nahetal. Das Nohfelder Kuppenland erstreckt sich über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Grenzen dieses Landschaftsraums werden durch die Vorkommen von Rhyolith aus dem Perm bestimmt, an deren Rand Sedimente inselartig eingelagert sind. Das Kuppenland hebt sich in deutlicher Stufe von seiner Umgebung ab.

Landschaftliche Leitstruktur des Saar-Nahe-Berglandes ist das besonders durch schroffe, felsige, mediterran gekennzeichnete Nahetal.

Das Kuppenland ist geprägt durch eine waldreiche Mosaiklandschaft, die durch Wechsel von Wald und Offenland charakterisiert sind. Sie bestimmten das Bild vor allem in den Mittelgebirgslagen von Eifel, Westerwald und Hunsrück sowie des Westrichs und des Saar-Nahe-Berglandes. Gemeinsamkeit der Mosaiklandschaften ist das wechselseitige Durchdringen von Landwirtschaftsflächen und Wälder.

Der Landschaftsraum des Nohfelder Kuppenlandes erstreckt sich ebenfalls zu etwa gleichen Teilen in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Im Südosten quert die Nahe in einem tief eingeschnittenen Kerbsohltal das Kuppenland und stellt dabei gleichzeitig die Landesgrenze dar. Hauptgewässer des rheinland-pfälzischen Teils dieses Landschaftsraums ist der der Nahe zufließende Traunbach. Der Traunbach und seine Nebenbäche haben die vulkanischen Decken in Kuppen, Rücken und Sporne zerlegt, so dass sehr abwechslungsreiche Geländeformen entstanden sind.

Der Landschaftsraum südlich des Traunbachs ist geschlossen bewaldet. Das Traunbachtal selbst ist als ausgedehntes Wiesental mit naturnah mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Mühlgräben ausgebildet. Auch die Zuflüsse sind naturnah erhalten. Um Ellweiler wechselt sich Offenland mit

bewaldeten Hängen und Kuppen ab. Insgesamt halten sich Ackerland und Grünland die Waage. Lokal ist Streuobst vorhanden.

Der Standort „Haumbach I / II“ liegt im Randbereich des Naturparks Saar-Hunsrück. Einem großräumigen, überwiegend wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehenen Bereich nach § 27 BNatSchG.

Das Landschaftsbild am Standort selbst ist durch die jahrzehntelange Abbautätigkeit geprägt. Der Standort ist bedingt durch die topografischen Bedingungen und die umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen nicht fernsichtwirksam.

„Im Plangebiet, das auf Höhen zwischen 311 m und ca. 370 m ü. NN liegt, dominieren aufgrund des Feldspatabbaus und des sauren Rhyoliths als Ausgangsgestein Felsböden sowie saure Ranker und Braunerden. Die sauren Böden und das montan geprägte Klima mit mittleren Jahresniederschlägen um 1.100 mm und Jahresdurchschnittstemperaturen um die 8 Grad Celsius begünstigen das Vorkommen bodensaurer Buchenwälder, die im Plangebiet die heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) bilden. An den trockenen Steilhängen des Steinbruches bilden ergänzend dazu trockenheitsertragende Traubeneichenwälder und Felsbirnengebüsche die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV).“

Diese für die landwirtschaftlich recht ungünstigen Rahmenbedingungen sind die Ursache dafür, dass der Planungsraum von großflächigen Laubwäldern und damit von naturnahen Ökosystemen geprägt wird. Extensiv genutzte Kulturbiotope wie Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen und Magerrasen sind zwar Lebensräume von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung treten flächenmäßig gegenüber den Laubwäldern weit zurück.“

Quelle: A. Gihl GmbH (2010): Tagebau Haumbach I und II A. Gihl GmbH, Naturschutzfachlicher Beitrag zum Hauptbetriebsplan 2010 bis 2012, S. 7

Windräder im weiteren Umfeld prägen ebenfalls das Landschaftsbild und die Fernsichtwirksamkeit.

Raumstruktur

Im Umfeld der geplanten Deponie bestehen bereits folgende Vorbelastungen durch:

- Industriegebiete Hoppstädten-Weiersbach (ca. 3 km)
- Biomasse-Kraftwerk der OIE A Hoppstädten-Weiersbach/Neubrück (2 km)
- Sport-Flughafen Hoppstädten-Weiersbach (3,5 km)
- die südlich des geplanten Vorhaben verlaufende A 62
- die südlich des geplanten Vorhaben verlaufende B 269
- die östlich/nordöstlich des geplanten Vorhaben verlaufende L 165 und L 168
- die Bahnstrecke Saarbrücken-Mainz (ca. 200 m),

Akustische und optische Vorbelastungen gehen im Wesentlichen von den überörtlichen Verkehrswegen aus.

Überörtliche Planung (LEP, RRÖP, Landschaftsrahmenplan)

Landesentwicklungsprogramm

In der aktuellen Fortschreibung des LEP IV von 2008, wird die Region im westlichen Landesbereich der Nahe als ländlicher Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur, sowie als Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur dargestellt. Es wohnen folglich ca. 33% der Bevölkerung in Mittelzentren (Details zu Zentren Orten siehe Lage).

Die A 62 hat als großräumige Verbindung für das funktionale Straßennetz Bedeutung. Westlich in größerer Entfernung zum Vorhabenstandort ist ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt

Z 127 des LEP hebt die Relevanz hervor, die der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Materialien die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei sei die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

Regionalplan Rheinhessen-Nahe

Im Regionalplan wird ein Vorranggebiet für den kurz- oder mittelfristigen Rohstoffabbau regional konkretisiert für das gesamte Plangebiet dargestellt, welches konkurrierende Nutzungen ausschließt (Z 92).

Landschaftsprogramm

Der Landschaftstyp wird als waldbetonte Mosaiklandschaft gekennzeichnet. Die Region wird weiterhin als Erholungs- und Erlebnisraum „Hochwald, Idarwald“ (Landschaftsschutzgebiet) beschrieben, in der großflächige Waldlandschaften auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges vorkommen, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Als Besonderheit sind die Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen) hervorzuheben.

Aus der großräumigen landschaftlichen Leitstruktur des Hochwaldes mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf), der hohen Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartiger Waldlandschaften, Naturparks, insbesondere Kernzonen, Naherholungsgebiete und Wintererholungsgebieten ergibt sich eine

landesweite Bedeutung als Erholungs- und Erlebnisraum. Das Gebiet liegt im Randbereich des „Naturparks Saar-Hunsrück.“

Das Gebiet selbst ist jedoch kein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus.

Historische Kulturlandschaften oder landesbedeutsame klimatische Wirkungsräume sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes stellt innerhalb des 1 km² großen Untersuchungsraums auf saarländischer Seite Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz dar (sehr hohe, hohe); ferner ist die Signatur für die Offenhaltung von Wiesentälern und für die Pflege zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen vorhanden.

Weiterhin findet sich innerhalb des Untersuchungsraums auf saarländischer Seite die Signatur für die Beachtung seltener Bodentypen, die Sicherung von seltenen, naturnahen Böden im Rahmen der Waldwirtschaft sowie die Signatur für die Sicherung (historisch) alter Waldstandorte.

Außerdem stellt das Landschaftsprogramm des Saarlandes im Bereich des Untersuchungsraums auf saarländischer Seite

Landschaftsschutzgebiete (Bestand), ein FFH-Gebiet sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet dar.

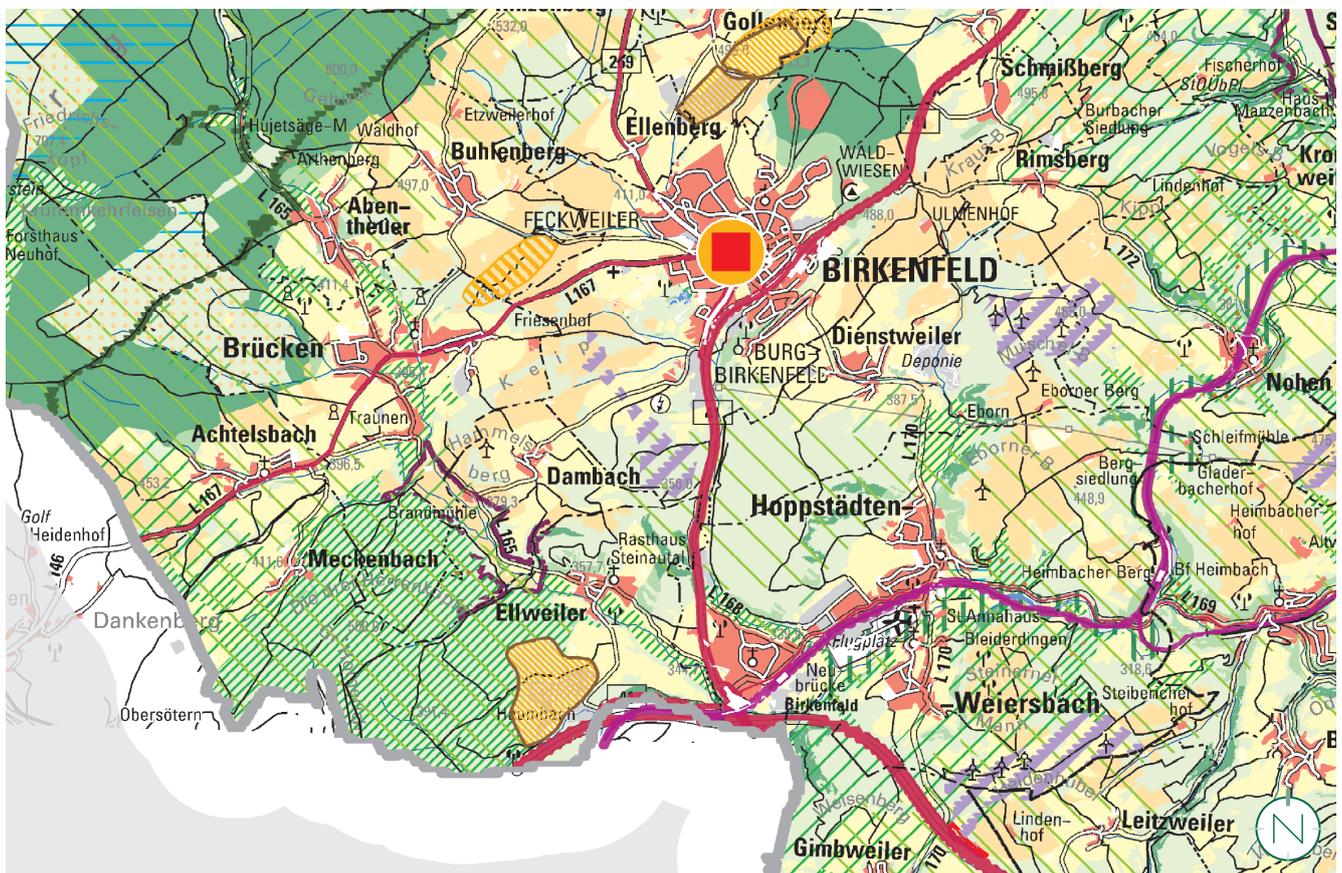
Schlussendlich befinden sich im Vorhabensbereich zwei innerbetriebliche Halden.

Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe von 2014, mit seiner genehmigten Teilfortschreibung von 2016 stuft den Mittelbereich Birkenfeld als „ländlichen Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ ein. Das Mittelzentrum Birkenfeld wird als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt bzw. sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt dargestellt.

Im Ziel 17 werden Wirtschaftsachsen definiert, welche überregionale und regionale Bedeutung entfalten und die Bereiche entlang der Autobahnen betreffen, so auch die A 62, da diese eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur aufweisen und optimale Bedingungen für Gewerbeansiedlungen bieten.

Für die komplette Fläche der geplanten Deponie ist ein Vorranggebiet für den kurz- oder mittelfristigen Rohstoffabbau dargestellt. Laut Ziel 92 hat die Sicherung der



Regionaler Raumordnungsplan IV Rheinhessen-Nahe, 1. Teilfortschreibung 2016

oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem Abbau der Materiallagerstätten entgegenstehen können. Im Geltungszeitraum des Regionalplans sind Rohstoffabbauvorhaben nur in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau zulässig.

nung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ begrenzt, teilweise auch in dargestellten Waldflächen.

Örtliche Planung

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld stellt für das Plangebiet „Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dar.

Größtenteils wird das Areal durch „Flächen für Wald“ und zu einem geringeren Anteil mit „Flächen für Landwirtschaft“ umgeben. Südwestlich grenzt eine „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a an das Vorhabensgebiet. Im Norden grenzt „Grünland“ an die Gewerbefläche. Das gesamte Betriebsgelände des Vorhabenträgers hat eine Signatur, welche die „Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ begrenzt, teilweise auch in dargestellten Waldflächen.



Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Quelle: Verbandsgemeinde Birkenfeld

Beeinflussung der Raum und Siedlungsstruktur

Verkehrserzeugung

Da in der Deponie Erdmassen und Bauschutt von Baustellen abgelagert werden, wird An- und Abfahrtsverkehr im Schwerlastbereich zum Vorhabensstandort gelenkt.

Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie in Sötern mit durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet. Bei einem nutzbaren Volumen von rd. 1.604.000 m³ ergibt sich daraus rein rechnerisch eine Laufzeit von rund 40 Jahren.

Ausgehend von dieser Menge (40000 m³ je Jahr) und einer angenommenen durchschnittlichen Beladung von 23 t pro LKW ist jährlich mit ca. 2.800 LKW-Anlieferungen zu rechnen.

Bei 250 Arbeitstagen pro Jahr sind auf Basis dieser Abschätzung durchschnittlich ca. 11 LKW-Anlieferungen am Tag zu erwarten (unverbindliche Annahmen, arithmetisches Mittel). Bei 300 Arbeitstagen pro Jahr ent-

sprechend nur etwas mehr als 9 Anlieferungen je Tag (arithmetisches Mittel).

Der tägliche LKW-Fahrverkehr kann Schwankungen unterliegen, der sich insbesondere zu Stoßzeiten bemerkbar macht (z.B. Baustellen). In Spitzenzeiten könnten bis zu 80 LKW-Anlieferungen möglich sein. Dafür ist an anderen Tagen mit unterdurchschnittlich viel Verkehr zu rechnen.

Sowohl Anlieferverkehr als auch die innerbetrieblichen Maschinenbewegungen (1 LKW und 1 Raupe) finden allerdings nur zu den Öffnungszeiten statt (Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr).

Anbindung des Geländes an das Verkehrsnetz:

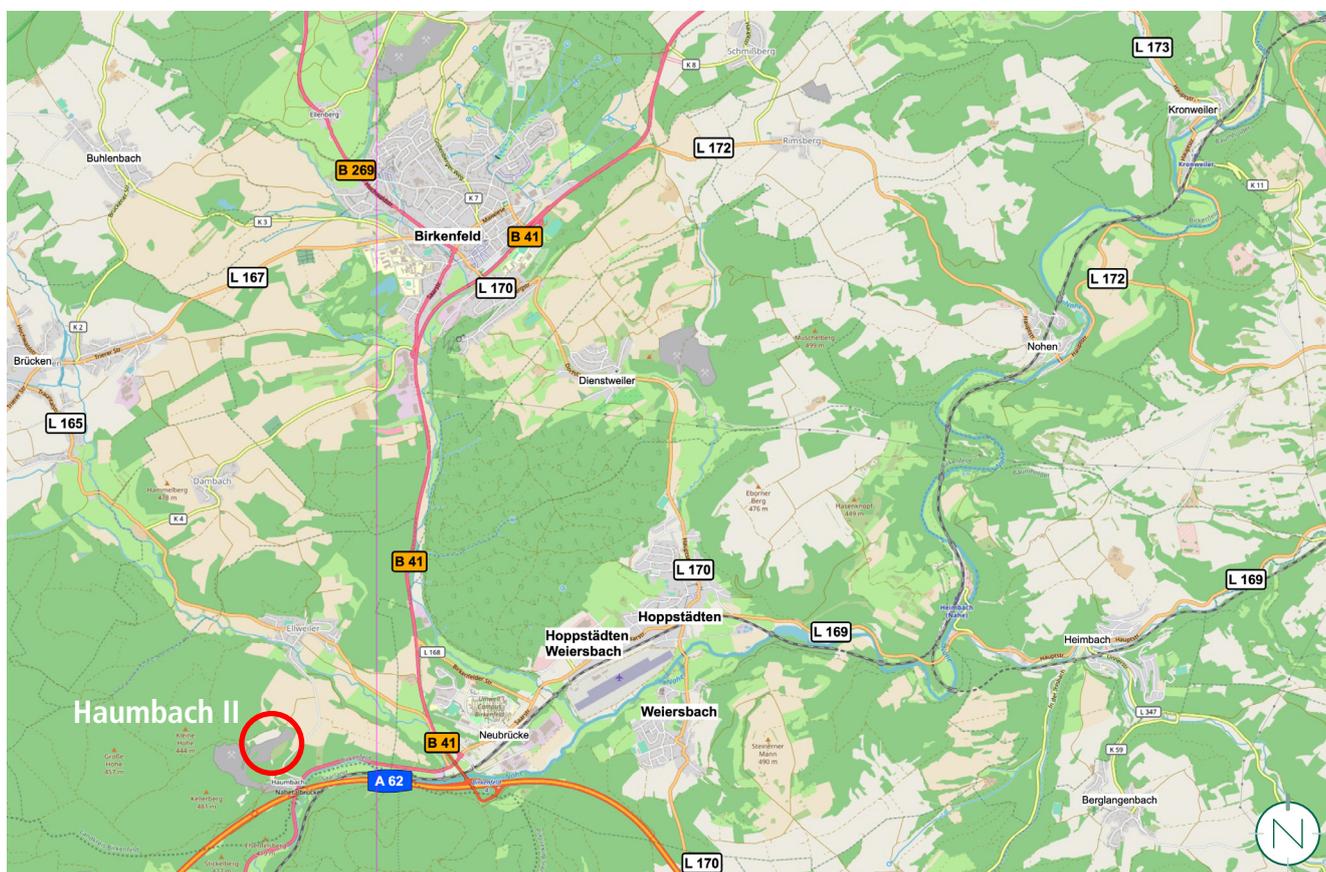
Nachdem die Gemeinde Ellweiler per Beschluss die direkte Zufahrt von Ellweiler zur Deponie über die gemeindeeigene „Vorstadt“-Straße für Schwerlastverkehr gesperrt hat, verbleibt als einzige Zufahrtmöglichkeit die unmittelbare Anbindung

zum Gelände ausschließlich über die B 41. In unmittelbarer Nähe der ehemaligen Gaststätte „Landhaus Achsenschleife“ führt eine ehemalige Verbindungsstraße Richtung Ellweiler.

Nach ca. 250 m gelangt man linksseitig auf die geplante Zufahrtsstraße zum Deponiegelände (für welche bereits eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde vorliegt). Die Zufahrtsstraße führt zum Eingangsbereich der Deponie mit Waage und Bürocontainer. In diesem Bereich wird die Zufahrtsstraße asphaltiert. Die asphaltierten Wege werden mit einem betriebseigenen Kehrwagen gereinigt, um eine Verschmutzung auf den öffentlichen Straßen zu vermeiden.

Überörtliche Anbindung:

Über die nah gelegene A 62 (Abfahrt Birkenfeld) wird der Großteil des Materials, geschätzt 60 %, angeliefert (Richtung Kusel und Richtung Nonnweiler bzw. dann weiter über die A 1 Richtung Trier). Zwischen Autobahnabfahrt (.....) und Zu-



Überörtliche Verkehrsanbindung, Grundlage: ©OpenStreetMap contributors, www.openstreetmap.org; Bearbeitung Kernplan

fahrtsbereich gibt es keine Siedlungen. Damit werden geschätzt 7 Fahrten im Mittel direkt über die BAB A62 abgewickelt. Der Verkehr fließt von der Autobahn unmittelbar von der Autobahnabfahrt Birkenfeld über den Verkehrskreisel auf die B 41 und von dort nach ca. 1.5 km in das Deponie-gelände.

Die restlichen Verkehrsmengen (weitere 4 Fahrzeuge je Tag im Mittel) werden über die B 41 abgewickelt (Richtung Idar-Oberstein, Kirn und Richtung St. Wendel). Die B 41 verläuft in größerer Entfernung vereinzelt durch Ortslagen (z.B. Nohfelden). Aufgrund des geringen, durch die Deponie verursachten Aufkommens auf der B 41 (rechnerisch 4 Fahrzeuge je Tag), ist in den wenigen Ortsdurchfahrten nicht mit einem signifikant höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Der B 269 kommt eine nördliche Verteilfunktion (hinter Birkenfeld, Richtung Hahn) zu. Auf diesem Abschnitt werden aufgrund der geringen Siedlungsdichte kaum Fahrzeuge zur Deponie fahren.

Eine Belastung der häufig Ortslagen durchquerenden L 165, L 168, L 172 und L 173 wird kaum messbar sein, da diesen Straßen eher flächenhafte Anbindungsfunktion an das funktionale Straßenverkehrsnetz zu-

kommt und sehr geringe Transportmengen aus diesen Richtungen zu erwarten sind. Höchstens lokale Baumaßnahmen könnten zu kurzzeitigen Mehrbelastungen führen. Konkrete Verkehrsprognosen für diese Straßen sind daher aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrsmenge nicht seriös zu treffen.

Für die gemeindeeigene Straße in Ellweiler Richtung Haumbach besteht wie dargelegt ein Fahrverbot für die „Vorstadt“-Straße für den Schwerlastverkehr.

Der neu eröffnete Hochmoselübergang spielt bei der Verkehrsbetrachtung keine Rolle, da DK-1-Abfälle im Bereich nördlich der Mosel (auch Eifel) weiterhin vorrangig in Ochtendung (DK-2-Deponie „Eiterköpfe“) bzw. in NRW entsorgt werden. Zudem wäre eine Anbindung über die A 1 und A62 Richtung Deponie Ellweiler wesentlich schneller.

Zwischenfazit:

Grundsätzlich werden durch die Deponie bereits heute bestehende Entsorgungs-Verkehrsströme umgeleitet und aufgrund kürzerer Wege zeitlich reduziert. Folglich wird die Zeit, in denen LKWs Abfälle transportieren verringert, woraus sich betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Posi-

tiv-Effekte ergeben. Der Verkehr, der angezogen wird, kommt zu ca. 60 % über die A 62, ca. 40 % wird über die B 41 angeliefert.

Raumverträglichkeit (Raumordnung, kommunale Planung, Fachplanung)

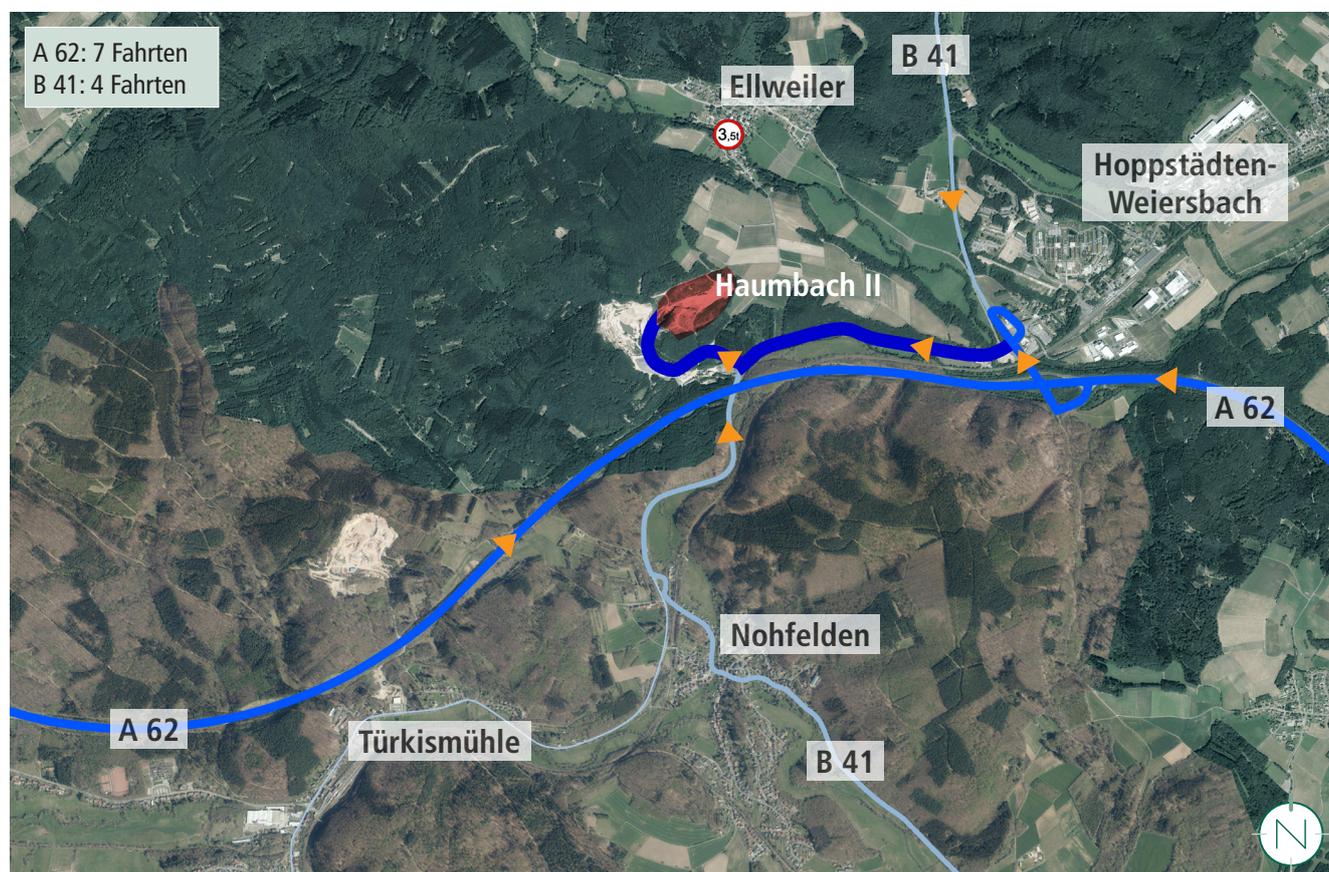
Raumordnung

Siedlungsstruktur

Ländliche Gegenden mit konzentrierter Siedlungsstruktur eignen sich für Deponien, da wenig oder keine störepfindlichen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO) durch den Lieferverkehr beeinträchtigt werden. Es ergibt sich außerdem keine raumordnerische Flächenkonkurrenz zu einer Siedlungserweiterung, da die nächst gelegene Ortschaft, Ellweiler, 560 m entfernt liegt, kein zentraler Ort ist und laut Raumordnungsplan keine „besonderer Gemeindefunktion“ (wie z.B. Wohnen) aufweist.

Verkehr

Standortbedingungen wie die 2 km entfernte Autobahnauffahrt „Birkenfeld“ verdeut-



Zuwegungskonzept, Grundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Bearbeitung Kernplan

lichen die Lagegunst von „Haumbach I/II“, weshalb eine gewerbliche Folgenutzung an der Wirtschaftsachse A 62 in Ellweiler voll und ganz dem Ziel 17 des RROP in der Teiltorschreibung von 2016, dem Konzept der „Wirtschaftsachsen“ entspricht.

Da bei 250 Arbeitstagen pro Jahr lediglich ca. 11 LKW-Anlieferungen am Tag im arithmetischen Mittel angenommen werden, wird die großräumige Verkehrsverbindung des funktionalen Straßennetzes nicht beeinträchtigt. (unverbindliche Annahme, arithmetisches Mittel)

Rohstoffsicherung

Die im Ziel 172 des LEP IV hervorgehobene Relevanz der Rohstoffgewinnung wird beachtet, jedoch wird bezüglich der gebotenen Langfristigkeit der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung darauf verwiesen, dass der Feldspattagebau „Haumbach I/II“ ohnehin nur als kurz- oder mittelfristiges Vorranggebiet für Rohstoffabbau gem. Z 128 regional konkretisiert wurde und der Gesamtkomplex „Haumbach I/II“ keine verwertbaren Restvorräte mehr vorhält. Ein erschöpfter Abbau wurde schon zu Zeiten der Jahrtausendwende erreicht.

Das hervorgehobene Gewicht der Rohstoffsicherung bzw. der Ausschluss von konkurrierenden Nutzungen im Vorranggebiet wird im Zuge eines anschließenden Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG behandelt (siehe: „Rechtliche Belange“).

Weiterhin fordert der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe dazu auf, die Grundsätze 96 und 97 zu berücksichtigen, also Material möglichst vollständig abzubauen, Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen vorzuziehen und Folgenutzungskonzepte zu erarbeiten.

Wie oben dargelegt, wurde bereits ein erschöpfter Abbau zu Zeiten der Jahrtausendwende erreicht und das Feldspatvorkommen genügt leider ebenfalls nicht den Anforderungen des Straßen- und Erdbaus, da die Quantität und Qualität des Materials stark nachlässt. Minderwertiges Material für den Tiefbau könnte stellenweise gefördert werden. Kurzum, das hier vorliegende Gestein weist nicht die geforderten Eigenschaften auf, um ein güteüberwachtes Produkt herzustellen.

Aus den Bohrungen durch die Saar-Montan bzw. das fachtechnische Gutachten von Dr. Wildberger geht hervor, dass in der unmittelbaren

Umgebung des Tagebaus kein höherwertiges Feldspatvorkommen lagert und dementsprechend ist nicht mit einer Tagebauerweiterung durch einen interessierten Dritten zu rechnen.

Bereits 2010 machte sich der Vorhabenträger Gedanken zur Nachfolgenutzung des Steinbruchs und kommunizierte bezüglich der geplanten Errichtung einer Deponie für Bauschutt und Erdmassen mit Verwaltung, Ortsgemeinderat und Naturschutzverbänden, wie im G 97 gewünscht. Zwar wird durch das Vorhaben kein neuer Akzent für den Tourismus oder die Naherholung gesetzt, jedoch wird ein ökonomischer Mehrwert durch zusätzliche Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen für die Ortsgemeinde geschaffen.

Abfallwirtschaft

Im Ziel 177, welches eine verbindliche Vorgabe in sachlich bestimmter Form und von der Landesregierung abschließend abgewogene textlichen Festlegungen im LEP IV von 2008 zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums darstellt, wird die Entsorgungssicherheit hervorgehoben:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen und Energieeffizienz erzielt wird und dabei das erreichte hohe Niveau der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen gesichert und weiter optimiert wird. Soweit erforderlich, sind regionale Kooperationen einzugehen.“

Zwar ist die AWS Martin Gihl GmbH kein öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger, jedoch unterstützt die Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld die Errichtung und den Betrieb der Klasse-1-Deponie.

Die Entsorgungsstruktur in Rheinland-Pfalz, insbesondere in der Region Hunsrück, wird durch die Errichtung der geplanten Deponie ausgebaut und trägt somit einen maßgeblichen Beitrag in Sachen Ressourcen- und Energieeffizienz durch das Verkürzen von Transportdistanzen für mineralische Abfälle bei. Die Effizienz und Transportverringerung wird in Folge der Realisierung einer vorgeschalteten Recycling-Anlage weiter verstärkt.

Erneuerbare Energien

Da das Gebiet weder über landesweit bedeutsam höhere Windhöufigkeit, noch über auffallend hohe Globalstrahlung verfügt, sondern bestenfalls im Mittelfeld liegt, ist der Standort kein Idealraum für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen- oder Windkraft-Anlagen. Woraus sich folglich keine drängende Alternative dergestalt zur geplanten Nachnutzung ergibt.

Kommunale Planung

Die vorbereitende Bauleitplanung sieht für die Fläche des Vorhabens größtenteils die Nutzung als „Fläche für Abgrabungen, Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB vor. Dies, sowie die kleinflächige Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Randbereich, widerspricht dem geplanten Vorhaben grundsätzlich.

Allerdings sind gem. § 38 BauGB für Planfeststellungsverfahren die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sprechen nicht gegen eine Folgenutzung des Abbaugebiets durch eine Ablagerungsstätte.

Fachplanung

Landschaftsplanung

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (07-LSG-7134-010); die in diesem Zusammenhang erforderliche Antragstellung erfolgt im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (siehe Rekultivierung, Anh. 5).

Einen Erholung- oder Erlebnisraum stellt das Gelände bisher nicht dar (bislang Rohstoffabbau), insofern geht keine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit verloren (ohnehin Privateigentum). Die Feld- und Waldwege im Umfeld dienen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Naherholung. Überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderrouten im Umkreis von 5 km werden jedoch aufgrund ihrer Lage fernab des Planstandortes weder direkt, noch indirekt in ihrer Qualität beeinträchtigt (vgl. Anhang 2, S. 31).

Die im Untersuchungsraum bereits jetzt vorhandene Veränderung des Landschaftsbildes durch Eingriffe in die na-

türliche Topografie wird bei Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens weiterhin bestehen bleiben.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Feldspattagebau wird sich erst nach durchgeführter Rekultivierung zumindest für die durch den Feldspatabbau resultierenden Beeinträchtigungen / Belastungen vermindern, indem verschiedene Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden (siehe Landschaftsbild und Rekultivierung).

Naturschutz

Die FFH-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anh. 3) hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der sich im Umfeld des geplanten Vorhabens befindlichen Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sind und somit eine weitere Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht erforderlich ist.

Erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Arten sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie zu verzeichnen sind, sobald die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Ausführungen zur Landschaftspflege haben dargelegt, dass unter Einbeziehung der festgelegten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen und bleibenden Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Diese sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.

Auch wird das Landschaftsbild durch die sanfte Modellierung des Deponiekörpers und die Gestaltungselemente wieder in der ursprünglichen Form hergestellt.

Durch die Umsetzung der Deponieplanung ist es unvermeidbar, in Habitats seltener und teilweise geschützter Tierarten einzugreifen. Für betroffene streng geschützte Arten muss ggf. ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt werden. Da dieser artenschutzrechtliche Ausnahmeantrag direkt an die zu erwartenden Ein-

griffe gebunden ist, wird dies im Sinne der Abschichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen (Planfeststellungsverfahren) verlagert (im Sinne der §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 LPlig RP).

Es sind keine Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler innerhalb des Vorhabensgebietes bekannt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Nationalparks Hunsrück – Hochwald.

Da das Gebiet jedoch im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und dem Randbereich des „Naturparks Saar-Hunsrück“ liegt, ist eine schriftliche Genehmigung für zahlreiche Tatbestände im Zuge des Betriebs und der Errichtung des Vorhabens durch die zuständige Behörde erforderlich.

Abfallwirtschaftsplanung

Aus den Verkehrsströmen, welche momentan durch weite Entsorgungswege für Erdmassen und Bauschutt im Bereich der DK-1-Deponien in Hunsrück entsteht, wächst ein klimapolitischer, ökonomischer und verkehrsräumlicher Handlungsdruck. Grundlage für diese Analyse bildet die „Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz,“ vom „Institut für Energie- und Umweltforschung“ Heidelberg und „u.e.c.“ Berlin aus dem Jahr 2016:

Bauschutt

In den nächsten Jahren steht zunehmend der Gebäudebestand aus den 60er und 70er Jahren zur Sanierung an bzw. wird rückgebaut und durch Neubauten ersetzt. Dies wird zu einem steigenden Bauschuttaufkommen führen. In der Deponiestudie wird eine Zunahme um 25 % auf ein Aufkommen von etwa 2,5 Mio. t / a bzw. 0,65 t / (E*a) angenommen.

Ein zunehmender Anteil des Altbetons wird zukünftig durch Bauschuttrecycling verwertet. Darüber hinaus ergibt sich dennoch ein sehr hoher Bedarf für die Entsorgung von Bauschutt. 6.000 Tonnen bzw. 4.620 m³ pro Jahr ergeben sich (bei einer angenommenen Dichte von 0,77 m³ / t) allein für die Region Hunsrück, Vordereifel für DK-1-Deponien.

Erdmassen

Für den Aushub von Baugruben können etwa 37.000 Tonnen bzw. 20.720 m³ pro

Jahr (Dichteannahme: 0,56 m³ / t) an zu deponierendem Material in der Region Hunsrück, Vordereifel für DK-1-Deponien veranschlagt werden.

Auch im Straßen- und Wegebau fallen Böden an, die entsorgt werden müssen. Sie entstehen beim Rückbau der ungebundenen Schichten, die der Frostsicherheit der Straße sowie der Lastaufnahme aus dem Verkehr dienen. Etwa ein Viertel der Massen aus dem Straßenbau muss deponiert werden, was im Untersuchungsraum Vordereifel, Hunsrück etwa 4.000 Tonnen bzw. 2.240 m³ für DK-1-Deponien bedeuten (Dichteannahme: 0,56 m³ / t).

Neben der Verkehrsinfrastruktur gibt es ein großes Netz unterirdischer Leitungen, bei deren Errichtung und Instandhaltung immer wieder Erdbauarbeiten notwendig sind und entsprechende Erdmassen zur Entsorgung anfallen. Nicht recycelbare Erdmassen aus dem sonstigen Tiefbau haben in Vordereifel und Hunsrück einen Umfang von ca. 89.000 Tonnen bzw. 49.840 m³ pro Jahr für DK-1-Deponien (Dichteannahme: 0,56 m³ / t).

Fazit

Ohne auf sonstige Abfallmassen aus dem Baubereich einzugehen wird deutlich, dass im Bereich Vordereifel und Hunsrück ein jährlicher Entsorgungsbedarf für Bauschutt und Erdmasse von ca. 77.000 m³ pro Jahr für DK-1-Deponien besteht.

All diese Abfälle werden aktuell zu umliegenden DK-1-Deponien transportiert, was Kosten und CO₂ verursacht, die durch eine nähere, also dezentrale Deponie in Ellweiler eingespart werden könnten.

Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie Sötern bei durchschnittlich ca. 40.000 m³ erwartet. Damit ist die Analyse, auf der die Dimensionierung der „Bauschutt- und Erdmassen-Deponie Haumbach“ beruht, als zurückhaltend einzustufen und selbst bei einem steigenden Recycling-Anteil, wäre keine Überkapazität der geplanten Deponie zu erwarten. Aus bautechnischen Gründen beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung der Deponie in zeitlich versetzten Abschnitten.

Die geplante Deponie hilft überregionalen Transportverkehr einzusparen, trägt zu einer dezentralen Entsorgungssicherheit bei und entlastet somit insgesamt die Verkehrsinfrastruktur.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Emissionen

Die Maßnahmen zur Kontrolle, Vermeidung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen nach § 12 Deponie-Verordnung werden berücksichtigt:

Zur Herstellung der Deponie werden alle technischen Maßnahmen (Abdichtung, Entwässerungsanlagen an der Deponiebasis, Sickerwasserrückhaltung und -behandlung) auf Basis des aktuellen Stands der Technik ausgeführt. Die Herstellung der notwendigen Abdichtung wird gutachterlich begleitet, ebenso wie die ständige Beprobung der Sickerwässer während der Deponiephase als auch in der Nachsorgephase.

Dennoch gehen mit der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie potenzielle Beeinträchtigungen der Umgebung einher, hierbei wird insbesondere auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 2) verwiesen:

Geruchsbelastungen

Geruchsbelastungen ergeben sich im Bestand aus allgemeinen Emissionsquellen ländlicher Gebiete (z.B. Düngung mit Gülle) sowie aus Abgasen des Straßenverkehrs. Durch die Deponie sind keine Geruchsbelastungen zu erwarten, da am geplanten Deponiestandort lediglich Bauschutt- und Erdmassen abgelagert werden sollen, die einen sehr geringen bzw. kaum einen organischen Anteil besitzen, welcher zu Geruchsbelastungen führen könnte. Verwendete Maschinen produzieren jedoch Abgase und verursachen dadurch lokal geringe Belastungen.

Da Wohnnutzungen weiter als 500 m, sensible Nutzungen wie Kitas oder Pflegeheime sogar noch weiter entfernt sind, sind Konflikte diesbezüglich nicht zu erwarten. Dies wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch ein Lärm-, ein Staub- und ein Geruchsgutachten näher dargelegt.

Lärm

Durch den Deponiebetrieb kommt es zu Lärmemissionen. Sie können sich grundsätzlich negativ auf das menschliche Wohl-

finden auswirken. Sie können als Folge des angezogenen Verkehrs und bedingt durch den Betrieb hervorgerufen werden. Im Planbereich sind durch den genehmigten Abbaubetrieb (Bergrecht) bereits gewisse Lärmwerte zulässig, die durch den Einsatz von Raupen und Baggern erzeugt werden. In der Deponiebetriebsphase werden voraussichtlich Maschinen eingesetzt, die Emissionen von bis zu 107 dB (A) verursachen.

Ob diese Maschinen letztendlich explizit zum Einsatz kommen, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend festgelegt werden. Die genannten Werte dienen jedoch als Anhaltswerte. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der rd. 40-jährigen Betriebszeit der Deponie sich auch der Einsatz der Maschinen ändern wird, so dass modernere und lärmärmere Modelle zum Einsatz kommen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist u.a. zu berücksichtigen, dass es aufgrund der genehmigten Abbautätigkeit eine Vorbelastung gibt. Die störepfindliche Wohnnutzung des Ortsrandes von Ellweiler befindet sich in mehr als 560 m Entfernung in nördlicher Richtung. Aufgrund dieser Entfernung zur störepfindlichen Wohnnutzung, abgeschirmt von einem Höhenrücken mit Gehölzbeständen, ist eine erhebliche Lärmbelastung nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Das oberste Ziel in Bezug auf das Schutzgut Mensch ist die Erhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dazu gehören der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Zu diesem Schutzgut gehört auch die Erholungsvorsorge.

Das unmittelbare Umfeld des geplanten Vorhabens bilden überwiegend Waldflächen. Nördlich und nordöstlich schließen intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen an.

Die dem geplanten Vorhaben am nächsten gelegenen Siedlung ist Ellweiler mit 560 m Entfernung. Die wohnbebauten Ortslagen der umliegenden Orte sind alle in ausreichendem Abstand zum Vorhaben gelegen. Das Gelände ist außerdem zum größten

Teil von Wald- bzw. Gehölzbeständen umgeben. Empfindliche Einzelnutzungen, wie Kindertagesstätten, Schulen und Altenpflegeeinrichtungen, sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

Die Erholungsfunktion ist eine wichtige Grundlage für das Wohlbefinden des Menschen. Der Standort des geplanten Vorhabens erfüllt keine Erholungsfunktion. Die Feld- und Waldwege im Umfeld dienen der Land- und Forstwirtschaft sowie in geringfügigem Maße der Naherholung.

Vorbelastungen Im Umfeld der geplanten Deponie bestehen die unter „Raumstruktur“ dargelegten Vorbelastungen durch gewerblich-industrielle Nutzungen, sowie 5 lineare Verkehrsinfrastrukturen.

Akustische und optische Vorbelastungen gehen im Wesentlichen von den durch den Untersuchungsraum verlaufenden überörtlichen Verkehrswegen aus.

Sonstige Schutzgüter

Landschaftsbild

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (bzw. Erholungswert im Nahbereich) durch Emissionen von Staub und Geräusche sowie durch Erschütterungen kommen. Die baulichen Anlagen des Deponiekörpers sowie seiner Nebenanlagen (Verkehrsanbindung, Betriebswege und -einrichtungen etc.) können sich zudem beeinträchtigend insbesondere auf das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild und damit auf das Landschaftserleben auswirken.

Sichtbeziehungen werden jedoch nicht erheblich beeinflusst. Auch ist nicht von einer Überprägung des Landschaftsbildes auszugehen, da umliegender Gehölzstrukturen abschirmend wirken und die Fernsichtwirksamkeit herabsetzen. Insgesamt sind im Zuge der Beurteilung die bestehenden Vorbelastungen (u.a. starke Überformung durch Abbaugruben und den dazugehörigen technischen Anlagen; dadurch insgesamt geringe Erholungseignung des Untersuchungsgebietes) zu berücksichtigen.

Visuelle Wirkungen durch Veränderung der Topografie gehen von dem Deponiekörper selbst sowie von den vorgesehenen Betriebseinrichtungen (Betriebs- und Sozialcontainer) aus. Letztere werden nach Abschluss des Deponiebetriebes jedoch wieder zurückgebaut und die Flächen rekultiviert.

Die Betriebseinrichtungen werden aufgrund ihrer geringen Höhe, ihrer geringen Flächeninanspruchnahme und der nicht vorhandenen Fernwirkung auf das Landschaftsbild und somit das Landschaftserleben als nicht relevant eingestuft. Der Deponiekörper wird im Landschaftsraum zwar sichtbar sein, jedoch das Landschaftsbild aufgrund der sanften Hangneigungen von 1 zu 3 bis 1 zu 5 nicht überprägen.

Der geplante Deponiekörper erreicht an der höchsten Stelle in etwa die gleiche Höhenentwicklung wie das ursprüngliche Gelände vor Beginn des Feldspatabbaus (rd. 410 m üNN).

Zur optischen Auflösung des Deponiekörpers wird dieser mit Strauch-/ Heistergruppen versehen

Abschließend ist festzustellen, dass der Deponiebetrieb das Landschaftsbild verändern wird. Da die Einsehbarkeit jedoch auf einen 70 m breiten Sichtkorridor beschränkt, das Gebiet ohnehin überprägt ist und die nachfolgende Rekultivierung eine landschaftsgerechte und organisch in die Topografie der Umgebung eingebundene Gestaltung vorsieht, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Wichtige bzw. bedeutende mit den umliegenden Wald- oder Landwirtschaftsflächen vergleichbaren klimaökologische bzw. lufthygienische Funktionsräume mit direktem Siedlungsbezug zu Ballungsräumen sind schon aufgrund der Überprägung als Tagebau nicht vorhanden (keine Betroffenheit).

Durch den Deponiekörper kann es kleinräumig bzw. lokal zu geringfügigen klimaökologischen Veränderungen kommen, da in das Relief eingegriffen wird. Durch die geplanten Versiegelungs- bzw. Befestigungsmaßnahmen kann das Schutzgut Klima / Luft kleinräumig beeinflusst werden. Nach der Rekultivierung wird eine Kuppe entstanden sein, was sich in geringem Umfang in Form von Schattenwurf auswirken wird.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Gelände topografisch als Folge des jahrzehntelangen Tagebaus bereits stark überformt ist, was sich gegenüber der ursprünglichen natürlichen Situation bereits auf das Kleinklima ausgewirkt haben wird.

Während der Bau- und Betriebsphase entstehen Abgase und Stäube, welche die Luft lokal belasten. Die Abgase entstehen durch den Maschineneinsatz während der Betriebsphase sowie durch den Zulieferverkehr.

Der geplante Deponiestandort greift weder flächenhaft noch durch Veränderung der Standortverhältnisse durch Eintrag von Stäuben oder Gasen in die frischluftproduzierenden Waldflächen im Landschaftsraum ein. Auch werden die Offenlandflächen (Wiesen, Äcker) nördlich des Standortes, die ein wichtiger Kaltluftproduzent sind, weder flächenmäßig noch funktional negativ beeinträchtigt. Der später rekultivierte Deponiekörper wird ebenfalls als Offenlandstandort eine kaltluftproduzierende Funktion übernehmen.

Boden

Um das gewünschte Volumen für die spätere Ablagerung der Bauschutt- und Erdmassen zu erhalten, wird bis zum Erreichen der Sohlhöhe weiterhin Material entnommen, was bereits im Rahmen des Bergrechts genehmigt ist. Hierzu müssen noch rd. 536.000 m³ Material entnommen und profiliert werden.

Grundsätzlich stellt die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenem Boden mit dessen Bodenfunktionen (Biotopfunktion, natürliche Ertragsfunktion, Bodenarchiv, Grundwasserdeckschicht, etc.) den wesentlichsten Wirkfaktor in Bezug auf dieses Schutzgut dar. Ferner ist durch den Eintrag von Schadstoffen eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben. Im vorliegenden Fall erfolgt jedoch keine Inanspruchnahme natürlich gewachsener Böden. Vielmehr wird eine Fläche genutzt, die durch den jahrzehntelangen Materialabbau bereits stark abgebaut bzw. überformt ist.

Das heißt, dass in diesem Bereich die natürliche Regelungs-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktionen bereits nicht mehr vorhanden sind.

Die Herstellung verschiedener Abdichtungssysteme (geologische Barriere, Basisabdichtungssysteme, Oberflächenabdichtungssystem) wird auf einer Fläche

von insgesamt 7,8 ha erfolgen. Der Boden wird durch die Errichtung einer Deponie und deren technischer Abdichtung versiegelt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führt, da kein Niederschlagswasser im Bereich der Deponie versickern kann. Dafür wird eine ca. 1 m mächtige Rekultivierungsschicht über der Abdichtung aufgetragen.

Wasser

Das während der Bau- und Betriebsphase entstehende Sickerwasser wird gefasst und einem Sickerwasserspeicherbecken zugeführt. Dadurch wird verhindert, dass belastete Stoffe aus der Deponie ins Grundwasser gelangen. Diese anfallende Sickerwassermenge stellt vereinfacht gesagt die Wassermenge dar, welche dem lokalen Wasserhaushalt während der Bau- bzw. Betriebsphase entzogen wird.

Nach Rekultivierung der Deponie gelangt das auf dem abgedichteten Deponiekörper anfallende Niederschlagswasser in die etwa 1 m starke Rekultivierungsschicht und wird oberhalb der Dichtschicht schließlich der Entwässerung zugeleitet. Während des Verbleibs des Wassers in der Rekultivierungsschicht steht es dem sich dort entwickelnden Lebensraum zur Verfügung. Wenn auch die Grundwasserneubildung im Bereich der Deponie eingeschränkt wird, so wird das Niederschlagswasser der Vorflut und damit letztlich doch wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter Kellerbach für Haumbach I und aus dem Abbaubetrieb Haumbach II wurde mit Bescheid vom 10.03.2015 (Az. Fs3-H-05/10-00) erteilt.

Eine Beeinflussung von Wasserschutzgebieten bzw. der Trinkwassergewinnung kann ausgeschlossen werden.

Zerschneidung von Lebensräumen

Das gesamte Deponiegelände wird allseitig mit einem Maschendrahtzaun sowie einem Überkletterschutz gesichert. Die Zaunanlage umschließt dabei sämtliche deponietechnische Einrichtungen. Der Zaun verläuft im Wesentlichen entlang des Betriebs- und Unterhaltungswegs. Im Bereich von Zu- und Ausfahrten zum Deponiegelände werden Toranlagen vorgesehen. Maßnahmen zur Milderung der Barrierewirkung der Um-

zäunung, werden auf Ebene der Planfeststellung geregelt.

Ergebnisse der Umweltverträglichkeits-Untersuchung

Aufgrund der jahrzehntelangen Abbautätigkeit haben sich die Umwelt- und Landschaftspotenziale am Standort gegenüber der ursprünglichen natürlichen Situation maßgeblich verändert (vgl. Anhang 2).

Im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes als Deponie vorgesehen. Die Materialentnahme dient dabei der Herstellung des Deponieplanums. Im Zuge dieser durch Bergrecht genehmigten Entnahme kann bereits die Profilierung der Sohle und der Böschungen zur Herstellung des Basisabdichtungssystems erfolgen.

Zur Herstellung der Deponie werden lokale Maßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt, welche auch überörtliche Wirksamkeit zeigen (Abdichtung, Entwässerungsanlagen an der Deponiebasis, Sickerwasser-rückhaltung und -behandlung).

Im Rahmen der vorliegenden UVU wurden die Umwelt und ihre Bestandteile, die Schutzgüter Mensch, Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Aufgrund der Bedeutung und Empfindlichkeit der verschiedenen Schutzgüter wurden das Konfliktpotenzial und die möglichen Auswirkungen der geplanten Deponie beschrieben und bewertet. Für die einzelnen Schutzgüter werden dabei jeweils bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden.

Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete wurden im Rahmen einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsstudie, mit dem Ergebnis untersucht, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Als Fazit lässt sich zusammenfassen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind: Zielkonflikte mit übergeordneten Planungen sind nicht zu erwarten.

Die aufgrund der Entfernung zum Siedlungskörper als nur geringfügig angenommenen (lokalen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm, zur Staub-

und Geruchsbelastung werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gutachterlich näher geprüft.

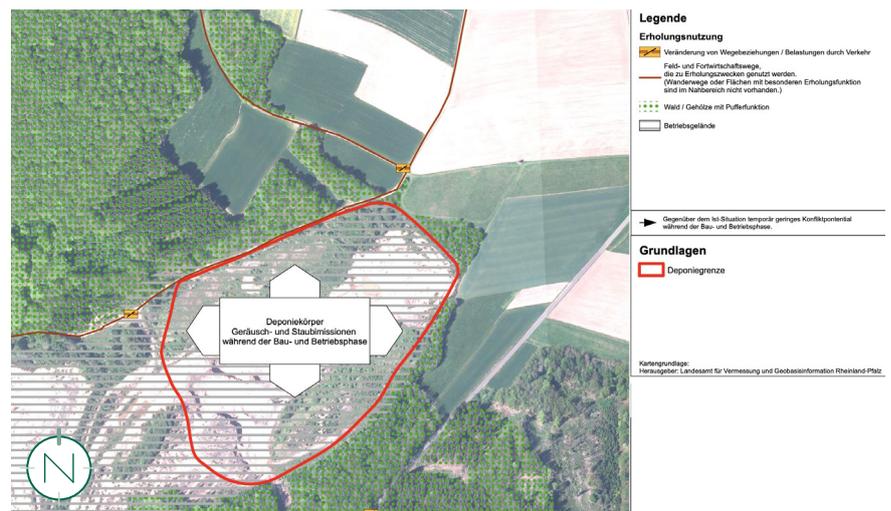
Die geplante Deponie hilft überregionalen Transportverkehr einzusparen. Dies hat durch verringerte Lärm- und Abgasemissionen positive Wirkungen auf die Schutzgüter vorrangig außerhalb des direkten Wirkraumes.

Negative Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation (während der Bau- und der Betriebsphase) auf im weiteren Umfeld vorhandene störempfindliche Nutzungen sind nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf die überörtlichen Erholungsfunktionen (z.B. Wander-/ Radwege) sind nicht zu erwarten.

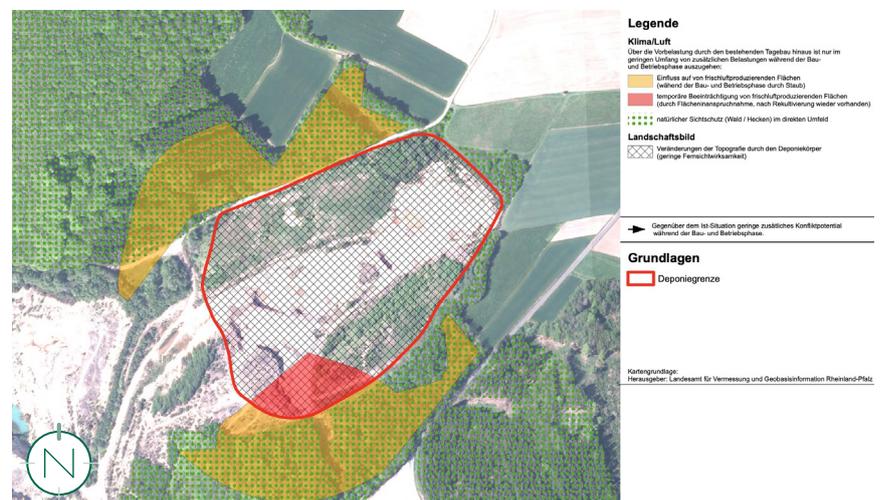
Auswirkungen auf Flora und Fauna sind sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs zu erwarten (erhöhten Fahrbetrieb und Bodenverdichtung). Es lässt sich festhalten, dass diese Beeinträchtigungen aber vorrangig temporärer Natur

sind. Die Gestaltung und Umsetzung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen ist nicht raumordnerisch raumrelevant und wird im Sinne der planerischen Abschichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen (Planfeststellungsverfahren / Bauausführung mit Ökologischer Baubegleitung) verlagert (im Sinne der §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 LPlG RP).

Nach Beendigung des Deponiebetriebes wird eine Rekultivierung erfolgen. Nach Fertigstellung der Rekultivierung, die ein vielfältiges Mosaik aus Offenlandstrukturen, Gehölzen und Kleinstrukturen (Stein-/ Felsstrukturen, Sandflächen etc.) bereitstellen wird, werden sich die Lebensraumbedingungen für Flora und Fauna langfristig positiv entwickeln. Durch die Teilrekultivierung in den einzelnen Bau- / Schüttphasen wird der Fauna, insbesondere den relevanten streng geschützten Arten, sukzessive ein neuer Lebensraum angeboten, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflan-



Auswirkungen Erholungsfunktion, Quelle: Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll



Auswirkungen Landschaftsbild, Klima, Luft, Quelle: Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

zungs-/ Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

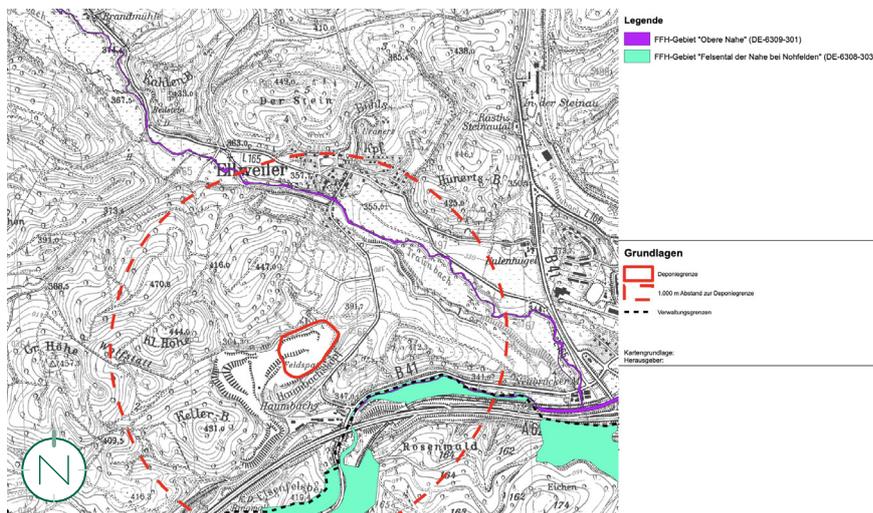
Das Vorhaben greift nicht in regional wichtige Oberflächengewässer ein. Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Fließgewässer Kellerbach, Nahe und Kleingewässer werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abgehandelt und sind nicht raumbedeutsam.

Das Schutzgut Boden ist wie folgt zu bewerten: für die Deponie wird ein Standort in Anspruch genommen, der bereits intensiv überformt ist und auf dem die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist der Nutzung einer naturnahen Fläche vorzuziehen. Der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ist vorrangig Folge des Feldspatabbaus. Eine zusätzliche Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Dies gilt ebenso für die Erschließung des Standortes. Da nach Beendigung der Deponiebefüllung eine Rekultivierung erfolgt, werden die natürlichen Bodenfunktionen oberhalb der Abdichtung soweit möglich wieder hergestellt.

Durch die Maßnahme wird es zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommen. Diese wird jedoch nicht als erheblich eingeschätzt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die derzeitige Grundwasserneubildungsrate maßgeblich bereits durch den seit Jahren betriebenen Feldspatabbau beeinflusst ist. Durch das notwendige Abdichtungssystem und die geordnete Ableitung bzw. ggf. Entsorgung des anfallenden Sickerwassers werden Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse vermieden.

Auch ist eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist zu verneinen, da insbesondere bei Starkregenfällen das Wasser zunächst in der Rekultivierungsschicht zwischengepuffert wird und dann allmählich in das Grabensystem in Richtung Vorfluter Kellerbach abgegeben wird.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht zu erwarten. Kleinräumig und lokal wirksame klimaökologische Strukturen werden durch Schattenschwurf bzw. Änderungen der Windverhältnisse durch den Deponiekörper bzw. durch geplante Versiegelungen/ Befestigungen nicht so erheblich verändert, dass relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten sind.



FFH-Gebiete, Quelle: Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird sich durch den Deponiebetrieb verändern. Nach der Rekultivierung wird eine organisch in die Topografie der unmittelbaren Umgebung eingebundene und naturnahe Gestaltung erfolgen. Da der Vorhabenstandort bereits von Gehölzstrukturen eingerahmt ist und ggf. weitere Gehölze zur visuellen Abgrenzung der freien Landschaft angepflanzt werden, kann damit eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbettung des Deponiekörpers angenommen werden.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern können nachzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern lassen sich keine erheblichen Auswirkungen prognostizieren. Um die dennoch zu erwartenden, nicht erheblichen Auswirkungen zu mindern bzw. zu kompensieren, werden Kompensationsmaßnahmen vorstrukturiert und in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung / Rekultivierungsplanung im Detail vorgegeben.

Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des regionalen Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiterverfolgt wird, sind positive Effekte auf die Schutzgüter Boden, Klima und Biotop-/Artenschutz durch die Nichtinanspruchnahme von Waldflächen auf natürlichen Standorten zu verzeichnen.

Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung "Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse I (DK I) „Haumbach“ gem. § 34 BNatSchG

Inhalt der Verträglichkeitsprüfung sind die mit den aus dem geplanten Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie) voraussichtlich resultierenden Beeinträchtigungen auf die für das FFH-Gebiet als Erhaltungsziele definierten Lebensraumtypen und Tierarten (vgl. Anhang 3).

Baubedingte Wirkfaktoren (Herstellung der Deponiegrundlage) sind zeitlich und räumlich begrenzt. Auf Grund der großen Entfernung der Eingriffsbereiche des geplanten Vorhabens sind Auswirkungen, die die Erhaltungsziele bzw. relevanten Lebensraumtypen und Arten auf Dauer erheblich negativ beeinträchtigen bzw. verändern könnten, nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren beziehen sich lediglich auf den Bereich des heutigen Feldspattagebaus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie akustische und optische Beeinträchtigungen sowie Erschütterungen auf die Bestandteile bzw. deren Erhaltungsziele der o.a. Natura 2000 – Gebiete sind ebenfalls aufgrund der großen Entfernung des Deponiestandorts nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des

Natura 2000-Gebiets oder daran angrenzend, noch zu einer Beeinträchtigung der Standortbedingungen, die für die Ausbildung bzw. Erhaltung der Lebensraumtypen bachabwärts entscheidend sind (Regelbetrieb).

Kumulative Beeinträchtigungen/ Wirkungen im Zusammenhang mit sonstigen Projekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Natura 2000-Gebiete sowie deren Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen und Vernetzungsfunktionen mit anderen Schutzgebieten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Deshalb ist weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, noch eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Ergebnisse des Fachbeitrags strenger Artenschutz “Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassen-Deponie der Klasse 1 (DK 1) Haumbach, Gemarkung Ellweiler“ gem. § 44 Abs. 1 und Abs 7 BNatSchG

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse 1 (DK 1) im Bereich der Haumbach II, Gemarkung Ellweiler (Rheinland-Pfalz) bedingt für die Artengruppe der Vögel, Mauereidechse, Schlingnatter, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte ebenso wie für die Spanische Flagge vorrangig die Verbotsstatbestände der

a) Tötung von Individuen sowie

b) erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (vgl. Anhang 4).

Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Ein-

griff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Mit dem Abstellen auf die Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten und Standorte verfolgt § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG ein rein ökologisch-funktionales Verständnis des Lebensraumschutzes (LAU 2012). Der individuellenbezogene Maßstab wird hierdurch gelockert (BVerwG 2008), jedoch nicht zugunsten eines bloßen Populationsbezuges (GELLERMANN 2009, MÖCKEL 2008), sondern eines eingeschränkten Individuenbezuges (BVerwG 2009).

Die Freistellung nach §44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG betrifft ihrem Wortlaut nach auch das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, somit den Fang, die Verletzung und die Tötung der gelisteten Arten (u. a. Anhang-IV-Arten der FFHRL), so weit sie unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten einhergeht. Hierzu hat das BVerwG in der „Freiberg“-Entscheidung (BVerwG 2011) aber ausgeführt, dass diese Freistellung im Hinblick auf Artikel 12 der FFH-RL problematisch ist. Die Freistellung von den Verboten des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn der Handelnde um die Gefährdung der Tiere weiß oder sie in Kauf nimmt.

Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch geeignete CEF- und Entwicklungsmaßnahmen, welche die ökologische Funktion im Umfeld während der Dauer der Arbeiten weiter gewährleisten bzw. im Rahmen einer Ausnahme nach §45 BNatSchG durch sog. FCS-Maßnahmen ebenso wie durch Wiederherstellung einer artspezifisch geeigneten Geländeoberfläche nach Realisierung des Vorhabens minimiert bzw. kompensiert werden.

Im vorliegenden Falle bleibt im weitreichenden Steinbruchgelände sowie darüber hinaus die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), dennoch ist darauf Wert zu legen im Laufe der sehr langen Betriebsdauer von ca. 40 Jahren das jeweilige Eingriffsumfeld bis zu einer Wiederbesiedlung der artspezifisch herzustellenden Geländeoberfläche des Deponiekörpers stets weiter artgerecht zu erhalten und zu pflegen (d.h. steter Erhalt oder Wiederherstellung von

Gewässerstandorten [Tümpel, Senken], besonnter Offenbereiche). Bereits unmittelbar mit Beendigung eines/r jeden Bauabschnittes/Schüttphase erfolgt im Bereich der Geländeoberfläche die Wiederherstellung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen und Biotopelementen.

Ein Vergrämen und/oder Abfangen tatsächlich aller Individuen von Mauereidechse, Schlingnatter, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte wird als erfolglos eingeschätzt, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch vermehrt Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten. Durch das Vorhaben wird es somit trotz Minimierungsmaßnahmen zwangsläufig bei einer Tötung von Individuen vorgenannter Arten und somit einer Störung bleiben.

Das allgemeine Tötungsrisiko hinsichtlich der Artengruppe der Vögel kann durch ein Entfernen der Nistgelegenheiten (Gehölze, Sträucher) außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Die ökologische Funktion bleibt durch vorgenannte Maßnahmen weiterhin gewahrt.

Auch wenn alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, wird es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Individuen der streng geschützten Arten Mauereidechse, Schlingnatter, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte sowie Spanische Flagge kommen.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hierfür die Möglichkeit eines Antrages auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, welcher im Planfeststellungsverfahren gestellt werden muss.

Im Fachbeitrag vorgestellte Maßnahmen sind diesbezüglich geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu wahren und müssen in folgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung / Rekultivierungsplanung “Errichtung und Betrieb einer Bauschutt- und Erdmassen- deponie der Klasse I (DK 1) „Haumbach““ gem. § 15f BNatSchG

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin erfüllt (§ 43 Abs. 5 BNatSchG) (vgl. Anhang 5).

Dennoch wird empfohlen im Planfeststellungsverfahren sukzessive neue Habitat-elemente als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures bzw. vorgezogene funktionserhaltende FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes; „favourable conservation status“) zu schaffen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, insbesondere von Amphibien und Reptilien zu verhindern.

Die derzeitigen Betriebs-/ Wegebereiche (29.230 m²) werden in der Nachsorgephase reduziert auf 12.560 m², die als dauerhafte Einrichtungen bestehen bleiben müssen. Dabei entfallen rd. 7.720 m² auf notwendige Wartungswege (Schotterwege) und rd. 4.840 m² auf das umzäunte Rückhalte-/ Absetzbecken für die Sickerwässer. Der Deponiekörper wird abgedichtet.

Zur Verminderung der visuellen Beeinträchtigung bzw. zur Wiederherstellung/ Neugestaltung des Landschaftsbildes wird der Deponiekörper selbst landschaftsbildgerecht gestaltet.

Die Rekultivierungsplanung auf dem Standort der Deponie sieht auf dem eigentlichen Deponiekörper die Schaffung von Offenlandlebensräumen vor, in die nur punktuell Gehölzanzpflanzungen eingestreut werden. Diese einzelnen Gehölzgruppen innerhalb des Deponiegeländes tragen zur Auflockerung des technischen Charakters der Bauschutt- und Erdmassendeponie bei, andererseits sind sie aus Artenschutzgründen (Zielarten Avifauna) notwendig und sinnvoll.

Im Rahmen der Rekultivierungsphase werden die durch den Feldspatabbau verloren gegangenen Bodenfunktionen soweit möglich wieder hergestellt.

Die aufzubringende Rekultivierungsschicht auf der Deponie beträgt rd. 100 cm. Die Neigung beträgt am Anschlusspunkt zum umlaufenden Wartungsweg 1 zu 3 und wird zur Mitte hin flacher.

Zum Eindecken der Kulturschicht ist humusarmes Substrat vorgesehen, um nährstoffarme Habitatbedingungen herzustellen. Mit dem Auftrag von mind. 30 cm nährstoffarmen Abraumaterials unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnittes - vorzugsweise aus dem Steinbruchbereich - soll erreicht werden, dass eine rasche Sukzessionsfolge unterdrückt wird und die gewünschten Offenlandlebensräume lange erhalten bleiben. Eine Einsaat auf dem Deponiekörper ist deshalb nicht vorgesehen.

Schlussendlich wird nicht mehr benötigte Infrastruktur wie z.B. Waage, Ausweichstellen, Bürogebäude rückgebaut.

Nach der abgeschlossenen Rekultivierung ist das Landschaftsbild durch die sanfte Modellierung des Deponiekörpers und die Gestaltungselemente wieder in der ursprünglichen Form hergestellt.

Für die Inanspruchnahme von geschützten Biotopstrukturen gem. § 30 BNatSchG, die sich innerhalb des geplanten Deponiegeländes befinden, muss im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (Verordnung vom 1. April 1976) das LSG hat eine Größe von 465 km².

Da das LSG „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ auf einer kleinen Teilfläche von 0,08 km² (d.h. 0,017 % der Gesamtfläche von 465 km²) überplant wird, muss eine Genehmigung erteilt werden.

Der Deponiebetrieb stellt eine zeitlich begrenzte Nutzung dar, so dass davon auszugehen ist, dass nach der Rekultivierung das Landschaftsbild wieder hergestellt ist und der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt ist. Hinsichtlich der Eingriffe in die einzelnen Potenziale werden die Beeinträchtigungen durch die Neugestaltung kompensiert.

Die Notwendigkeit der Maßnahme begründet sich im akuten Bedarf an DK 1-Deponieraum im Planungsgebiet, der sowohl

auf Landesebene als auch regional gesehen wird. Dieser landesweit festgestellte Bedarf wird lokal auch vom öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger des Landkreises Birkenfeld, auf dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll, deutlich gesehen. Die Deponie stellt eine sinnvolle Folgenutzung für den Abbaubetrieb dar (vgl. Anhang 1).

Damit ist das Vorhaben aus überwiegend öffentlichem Interesse notwendig.

Eine i.V.m. § 3 Abs. 3 der LSG-Verordnung erforderliche Genehmigung wird auf dem Wege der Planfeststellung behandelt.

Naturpark

Das Vorhaben liegt im Randbereich des „Naturparks Saar-Hunsrück“, der eine Fläche von 592 km² einnimmt (Verordnung vom 14. Februar 1980).

Auch der „Naturpark Saar-Hunsrück“, der eine Fläche von 592 km² einnimmt, wird im Randbereich auf einer Fläche von 0,014 % in Anspruch genommen, so dass dafür ebenfalls eine Genehmigung erteilt werden muss.

Gem. § 5 Abs. 5 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für eine in Absatz 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LPIG -) unter Beteiligung der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

Dieser Bericht stellt einen Teil des entsprechend erforderliche Raumordnungsverfahren dar.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die AWS Martin Gihl GmbH, beabsichtigt auf dem Gelände des Feldspat-Tagebaues Haumbach II in der Ortsgemeinde Ellweiler, Verbandsgemeinde Birkenfeld, eine neue Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse 1 (DK1) zu errichten und zu betreiben, welche ca. 7,8 ha groß (Oberfläche) und ca. 40 Jahre lang betrieben werden soll.

Bereits beim Erwerb der Grundstücke und Gebäude des Tagebaus „Haumbach I und II“ 2009 plante der Vorhabenträger, nach dem Gewinn von Material für die Bauindustrie und Baumaßnahmen im Feldspat-tagebau Haumbach II im Anschluss eine Bauschutt- und Erdmassendeponie (DK 1) zu errichten. Nach dem Betriebsende der Deponie soll eine umfangreiche Rekultivierung erfolgen.

In der geplanten DK-1-Deponie werden schwach belastete mineralische Abfälle aus dem Bausektor entsorgt, die den Zuordnungskriterien gem. DepV Anhang 3 Nr. 2 für eine DK-1-Deponie entsprechen. Der Vorhabenträger konzentrierte sich hierbei auf Stoffe aus dem Bausektor, welche überdies keine Umweltprobleme bergen.

Da für Deponien grundsätzlich Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, welche in der Regel raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben betreffen, ist auch ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde die Raumverträglichkeit und Standortalternativen geprüft. Da dem Vorhabenträger keine ergiebige Auswahl an Alternativflächen zur Verfügung steht, beschränkte sich die Auseinandersetzung auf den Tagebau „Haumbach I.“ Dieser konnte aufgrund geologischer und hydrologischer Bedingungen des Gebietes und der erforderlichen Ableitbarkeit des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle als geeigneter Standort ausgeschlossen werden.

„Haumbach II“ eignet sich einerseits aufgrund der Bodeneigenschaften für die Errichtung einer Deponie, gleichzeitig besteht durch die bisherige Nutzung als Feldspat-tagebau eine erhebliche Vorbelastung und anthropogene Überformung, wie sie stärker kaum sein könnte.

Es geht durch die Folgenutzung als Deponie kein wertvolles Materialvorkommen verloren, da der hiesige Feldspat aus Qualitätsgründen weder in der Keramikindustrie, noch im Straßenbau, verwendet werden kann. Dennoch ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, da die gesamte Vorhabensfläche im Regionalplan Rheinhessen-Nahe als Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau festgelegt ist. Von den Zielen der Raumordnung und den Vorrangdarstellungen können auf Antrag Abweichungen gem. § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 LPlG in einem förmlichen Zielabweichungsverfahren zugelassen werden, wenn u.a. veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse eine Abweichung im speziellen Fall rechtfertigen.

Die direkte Verkehrsanbindung an die B 41 und A 62 und die abgeschirmte Lage ohne angrenzende empfindliche Nutzungen bieten für die Errichtung einer Deponie in der „Haumbach II“ gute Voraussetzungen.

An- und Abfahrtsverkehr sorgen zwar für eine höhere Belastung der umliegenden Verkehrsinfrastruktur, jedoch nicht in einem Maße, welche raumrelevante Züge annehmen könnte. Die Auffahrt auf die Autobahn ist möglich, ohne dass wohnbebaute Ort-lagen durchfahren werden müssen.

Grundsätzlich führt der Betrieb überregional zu weniger Verkehrsaufkommen, da aktuell ein Engpass für die Entsorgung von Erdmasse und Bauschutt der Klasse 1 in der Region Hunsrück besteht und weite Wege zur Entsorgung nötig sind. Selbst bei einem sprunghaftem Anstieg der Recycling-Quote wäre die Deponie - wie bereits dargelegt - erforderlich. Die rheinland-pfälzische Deponiestruktur wird zugunsten der Entsorgungssicherheit ausgebaut.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird sich durch den Deponiebetrieb verändern. Nach der Rekultivierung wird eine organisch in die Topografie der unmittelbaren Umgebung eingebundene und naturnahe Gestaltung erfolgen. Da der Vorhabenstandort bereits von Gehölzstrukturen eingerahmt ist und ggf. weitere Gehölze zur visuellen Abgrenzung der freien Landschaft angepflanzt werden, kann damit eine landschaftsgerechte Ge-

staltung und Einbettung des Deponiekörpers angenommen werden.

Dadurch, dass die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Ziel 92 des regionalen Raumordnungsplans, Ziel 172 des LEP IV) nicht weiterverfolgt wird, sind positive Effekte auf die Schutzgüter Boden, Klima und Biotop-/Artenschutz durch die Nichtinanspruchnahme von Waldflächen auf natürlichen Standorten zu verzeichnen.

Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete wurden im Rahmen einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsstudie, mit dem Ergebnis untersucht, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der jahrzehntelangen Abbautätigkeit haben sich die Umwelt- und Landschaftspotenziale am Standort gegenüber der ursprünglichen natürlichen Situation maßgeblich verändert. Die Überprüfung der verschiedenen relevanten Umweltbelange hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die Lage im Randbereich des Naturparks „Saar-Hunsrück“ wird aufgrund der Vorprägung und des überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit als zulässig gesehen.

Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Deponie für Erdmassen und Bauschutt am geplanten Standort „Haumbach II“ in der Ortsgemeinde Ellweiler, Verbandsgemeinde Birkenfeld raumverträglich und mit den Erfordernissen und Ziele der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich vereinbar ist und diesen nicht entgegen steht.

Die Deponie trägt zur Entsorgungssicherheit bei und spart Transportkosten und Treibhausgase.

Weitere Detailfragen werden im Rahmen des anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens (Zielabweichungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt und in die Planung eingestellt.

Anhang 1: Zustimmungsschreiben des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Birkenfeld

Anhang 2: Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG i.V.m. § 17 LPlG Rheinland-Pfalz

Anhang 3: FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG

Anhang 4: Fachbeitrag strenger Artenschutz gem. §44 Abs. 1 und Abs 7 BNatSchG

Anhang 5: Landschaftspflegerische Begleitplanung / Rekultivierungsplanung gem. § 15f BNatSchG



K E R N
P L A N

Impressum: Kernplan GmbH · Dipl.-Ing. Hugo Kern · Dipl.-Ing. Sarah End
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen · Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 · www.kernplan.de · info@kernplan.de
Auftraggeber: AWS Martin Gihl GmbH · Brunnenplatz 9 · 66571 Eppelborn - Calmesweiler
Bildnachweis: Kernplan GmbH
Rechte: Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH